Mehr als 15 Jahre Kampf gegen Hartz IV

Eine politische Bilanz und ein Überblick
über parlamentarische Initiativen
der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag seit 2005

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Inhalt

Vorwort 3

Programm 5

Präsentation **»15 Jahre Hartz IV. Eine politische Bilanz«** 7

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 22.11.2017
Einführung eines Kinderweihnachtsgelds 27
Drucksache 19/101

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 22.11.2017
Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen 30
Drucksache 19/103

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 17.04.2018
Armut in Deutschland den Kampf ansagen 33
Drucksache 19/1687

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 07.06.2018
Perspektiven für Langzeiterwerbslose durch gute öffentlich geförderte Beschäftigung 35
Drucksache 19/2593

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 14.12.2018
Wohnkostenlücke schließen – Kosten der Unterkunft existenzsichernd gestalten 39
Drucksache 19/6526

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 05.06.2019
Sozialstaat stärken – Hartz IV sofort auf 582 Euro erhöhen 47
Drucksache 19/10621

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 25.06.2019
Verwaltungskosten der Jobcenter senken – Bagatellgrenze für Rückforderungen 50
Drucksache 19/11097

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 06.11.2019
Hartz IV überwinden – für gute Arbeit und soziale Garantien 52
Drucksache 19/14788

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 12.11.2019
ALV stärken – ALG verbessern 56
Drucksache 19/15046

Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 12.11.2019
ALV stärken – ALG Plus einführen 59
Drucksache 19/15047

Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 13.11.2019
Für soziale Garantien ohne Sanktionen 61
Drucksache 19/15078

Kleine Anfragen der Bundestagsfraktion DIE LINKE
zu Hartz IV in der 19. Wahlperiode 63

Ausgewählte Anträge der Bundestagsfraktion DIE LINKE
zu Hartz IV in der 16., 17. und 18. Wahlperiode 64

W-LAN Bundestag:

Netzwerkname (SSID):	Gast-DBT
Passwort:	WLAN-Q2-2019

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Jan Korte

Layout/Druck: Fraktionsservice

Endfassung: November 2019

Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden!

Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de

191212

Für eine Zukunft frei von Hartz IV und Armut

Foto: Linksfraktion, Olaf Krostitz

Liebe Gäste,
liebe Leser und Leserinnen dieser Broschüre,
liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

am 1. Januar 2020 sind die Hartz-IV-Gesetze 15 Jahre in Kraft. DIE LINKE. im Bundestag nimmt das zum Anlass für eine kritische Bilanz, einen Blick nach vorn und einen Dank.

Unsere Fraktion hat seit seiner Erfindung Hartz IV kritisiert. Was mussten wir uns anhören, als wir plakatierten: Hartz IV ist Armut per Gesetz. Doch wir können das mit offiziellen Zahlen untermauern.

Die Armutslücke, also die Differenz zwischen der durchschnittlichen Hartz-IV-Leistung und der Armutsgrenze beträgt inzwischen über 390 Euro im Monat.

Zudem hat im Zuge von Hartz IV hat die Bereitschaft zugenommen, schlechte Jobs anzunehmen. Hartz IV – das ist also auch ein Angriff auf Arbeitsstandards und Löhne. Deshalb gehören die Kämpfe gegen Hartz IV und für gute Arbeit eng zusammen. Weitere Fakten und Zahlen sind in der Bilanz aufgeführt.

Blick nach vorn

15 Jahre Hartz IV – ist auch ein Anlass nach vorne zu schauen. Es ist höchste Zeit, Hartz IV zu überwinden durch gute Arbeit, die zum Leben passt, eine verbesserte Arbeitslosenversicherung, eine eigenständige Kindergrundsicherung sowie eine sanktionsfreie Mindestsicherung.

Wo Solidarität praktisch wird

An dieser Stelle sagen wir danke: den vielen Initiativen, die gegen Hartz IV kämpfen, und die deutlich machen: Keiner muss allein zum Amt. Ihr Einsatz ist eine wahre Leistung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Lasst uns gemeinsam weiterkämpfen: Für eine Zukunft ohne Hartz IV und frei von Armut.

Katja Kipping
Sozialpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE

Programm

13.00 Uhr Eröffnung

13.15 Uhr Video der Plenumsdebatte zum Antrag der Fraktion DIE LINKE
»Hartz IV überwinden – für gute Arbeit und soziale Garantien«

13.25 Uhr Grußworte
Dietmar Bartsch, *MdB, Fraktionsvorsitzender*
Susanne Ferschl, *MdB, Stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Leiterin des Arbeitskreises Arbeit, Soziales und Gesundheit*
Katja Kipping, *MdB, Sozialpolitische Sprecherin der Fraktion*

13.40 Uhr Bilanz Hartz IV
Katja Kipping

14.00 Uhr *Thematische Gesprächsrunden*

Das Existenzminimum kürzt man nicht. Der Kampf für Sanktionsfreiheit nach dem BVerfG-Urteil
Friedrich Straetmanns, *MdB, Sprecher für Rechtspolitik*

Kämpfe um das Existenzminimum:
Armutsgrenze, Leistungshöhe und politische Eingriffe in die Berechnung der Hartz-IV-Leistungen
Jessica Tatti, *MdB, Sprecherin für Arbeit 4.0*

Weiterbildungen im ALG-II-Bezug:
Stand und Perspektiven aus linker Sicht
Sabine Zimmermann, *MdB, Sprecherin für Arbeitsmarktpolitik,*
Ausschussvorsitzende für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Politisierung von Erwerbslosen:
Wie binden wir noch mehr Erwerbslose und solidarische Hilfe in die politische Arbeit ein?
Achim Kessler, *MdB, Sprecher für Gesundheitsökonomie*

15.30 Uhr Raumwechsel

15.45 Uhr Empfang

16.15 Uhr Lesung mit Spielszenen
Bettina Kenter-Götte: **»Heart's Fear – Hartz IV – Geschichten von Armut und Ausgrenzung«**

17.00 Uhr Abschluss

15 Jahre Hartz IV

Eine politische Bilanz

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

15 Jahre Hartz IV – das bedeutet 15 Jahre ...

- Verfestigung von Armut
- Armut per Gesetz
- Kleinrechnen des Existenzminimums
- Leben unterm Damoklesschwert der Sanktionen
- Wohnkosten vom Munde absparen und Zwangsumzüge
- Nichtinanspruchnahme von Leistungen und Verdeckte Armut
- Angriffe auf die Wehrhaftigkeit von Erwerbslosen und Erwerbstätigen
- Arbeitsvermittlung mit Drehtüreffekt
- Eine ökonomisch fragwürdige Entwicklung für Europa
- Selbsthilfe und Protest
- Kampf für soziale Alternativen

15 Jahre Verfestigung von Armut

Gestiegene Armutsquote[1] seit Einführung von Hartz IV:

- 2001 waren 11 % der Bevölkerung einkommensarm.
- 2005: 12,2 %
- 2018: 16 %[2]

(Quelle: Eurostat 2019, EU-SILC)

Dass die Armutsquote so hoch liegt, hat mehrere Gründe. Einer davon ist Hartz IV.

[1] Oft wird in den Statistiken von Armutsrisiko gesprochen. Wir meinen, dass dieser Begriff irreführend ist, denn viele Betroffene müssen mit materiellen, zum Teil sogar erheblichen materiellen Entbehrungen leben. Das sogenannte Armutsrisiko zeigt in Wirklichkeit Armut an.
[2] Die Jahreszahlen entsprechen der üblichen Darstellung. Darin werden Daten des Vorjahrs der Ergebung auf das Erhebungsjahr bezogen (vgl. Statistisches Bundesamt 2019, EU-SILC 2017). Präzise müssten sie ein Jahr rückdatiert werden.

15 Jahre Verfestigung von Armut

Die ärmste Einkommensschicht wird immer stärker abgehängt.

Die ärmsten 10 % der Haushalte verloren 1,5 % an real verfügbarem Einkommen seit 2005. Die reichsten 10 % der Haushalte gewannen rund 6 %.

- Ärmste 10 %: - 1,5 %
- Reichste 10 %: + 6 %

(Quelle: WSI 2019, WSI-Verteilungsbericht 2019; Daten: SOEP)

15 Jahre Verfestigung von Armut

Mehr dauerhafte Armut: Mehr Menschen sind „dauerhaft arm“. D.h. sie leben über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren unterhalb der Armutsgrenze. Dies trifft vor allem auf Ostdeutschland zu:

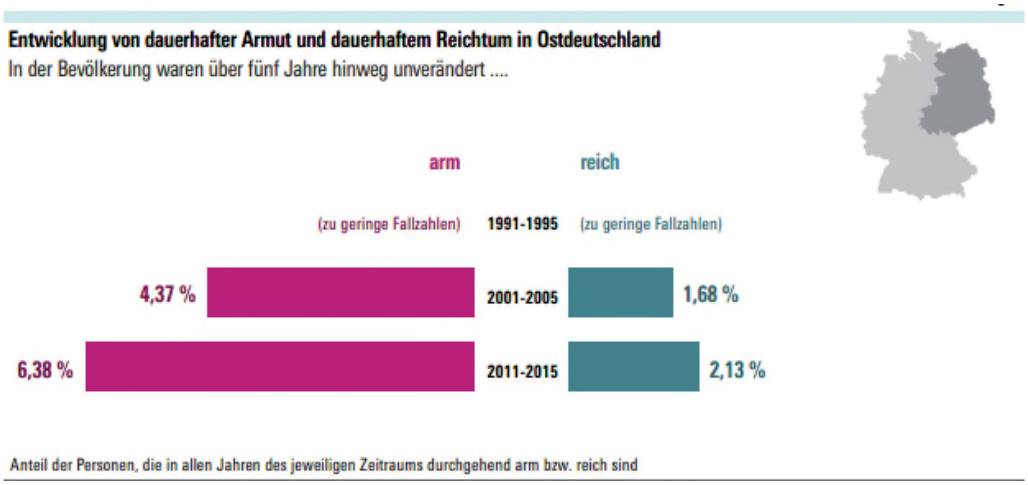

(Quelle: WSI 2018, WSI-Verteilungsbericht 2018; Daten: SOEP)

15 Jahre Armut per Gesetz

Die Hartz-IV-Leistungen liegen deutlich unterhalb der Armutsgrenze. Dieser Abstand – die Armutslücke – ist seit 2005 kontinuierlich größer geworden:

Differenz zw. durchschnittlichen Hartz-IV-Leistungen (Regelsatz + Miete) für Alleinlebende und der Armutsgrenze:

- 2007: 308 Euro
- 2016: 393 Euro

(Quelle: Schriftliche Frage KdU und Kleine Anfrage von Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE. betreffend "Die Bilanz von Hartz IV für die Sicherung des Existenz- und Teilhabeminimums und den Schutz vor Armut und materieller Unterversorgung", BT-Drs. 19/12199; eigene Berechnung)

>> Die Armutslücke ist von 2007 bis 2016 um 28 % gestiegen.

Damit ist sie stärker gewachsen als die Preise, die im selben Zeitraum nur um 12 % gestiegen sind.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnung)

15 Jahre Kleinrechnen des Existenzminimums

Mit Hartz IV wurde die Arbeitslosenhilfe abgeschafft. Die neue „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ liegt für die meisten auf niedrigerem Niveau als die frühere Arbeitslosenhilfe. (Quelle: DIW-Wochenbericht 50/2007)

Seit 15 Jahren werden die Regelsätze für Erwachsene kleingerechnet:

- Ableitung von Ausgaben einkommensarmer Menschen
- Ableitung von verdeckt Armen
- Streichungen
- Berechnungsgrundlage verkleinert

15 Jahre Kleinrechnen des Existenzminimums

Ableitung von Ausgaben einkommensarmer Menschen:

Zur Regelsatzermittlung werden Stichproben von Verbrauchsausgaben gemacht. Dazu müssen ausgewählte Haushalte drei Monate lang ein Haushaltsbuch führen. Die Regelsätze werden dann von den Ausgaben der ärmeren ermittelt. Das heißt, von den Ausgaben Armer und materiell Unterversorgter wird abgeleitet, was zum Leben reichen soll. Ungeachtet dessen, ob diese Haushalte überhaupt ihren Bedarf decken können, ob sie z.B. sich wirklich gesund ernähren können.

Verdeckt Arme, also Personen, die ihre Sozialleistungsansprüche nicht wahrnehmen, werden nicht aus der sogenannten Referenzgruppe zur Regelsatzermittlung herausgenommen. Auch das verfälscht das Ergebnis und zieht es nach unten.

15 Jahre Kleinrechnen des Existenzminimums

Streichungen:

Darüber hinaus werden Streichungen aus dem Regelsatz vorgenommen. Lediglich drei Viertel der Ausgaben der sogenannten Referenzgruppe wurden als regelbedarfsrelevant anerkannt. Obwohl sich diese Gruppe finanziell schon am unteren Rand befindet und stark beschränken muss, werden noch zahlreiche Ausgaben herausgestrichen. Dazu gehören z.B. Ausgaben für:

- Bewirtung, Beherbergung, selbst auf einem Campingplatz
- Gartenarbeit, Schnittblumen, den Weihnachtsbaum oder Grabschmuck
- Futter für Haustiere.

- 2011: 113 Euro aus dem Regelsatz herausgestrichen.
- 2017: 119 Euro aus dem Regelsatz herausgestrichen.

(Quelle: Kleine Anfrage von Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Die Bilanz von Hartz IV für eingesparte Sozialleistungen, BT-Drs. 19/13029; eigene Berechnung)

15 Jahre Kleinrechnen des Existenzminimums

Die Berechnungsgrundlage wurde verkleinert:

Ursprünglich wurden die Regelsätze anhand der Ausgaben der ärmsten 20 % (Referenzgruppe) ermittelt. 2010 ordnete das Bundesverfassungsgericht eine Neuberechnung an, wobei einige Streichungen korrigiert werden mussten. Eine Erhöhung der Regelsätze hätte nahegelegen.

Die schwarz-gelbe Koalition hat das mit einem Rechentrick vermieden und die Referenzgruppe abgesenkt: Seit 2011 werden bei Alleinstehenden nur noch die ärmsten 15 % der Bevölkerung herangezogen.

„Dadurch kam es bei der Ermittlung der Erwachsenenregelsätze schon 2011 zu einer Senkung um rund 14 €, da [...] nunmehr eine Vergleichsgruppe mit geringerem Einkommen gewählt wurde.“

(Diakonie 2016, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

15 Jahre Kleinrechnen des Existenzminimums

Reicht Hartz IV zum Leben?

- Jens Spahn (Gesundheitsminister, CDU): *„Hartz IV bedeutet nicht Armut, sondern ist die Antwort unserer Solidargemeinschaft auf Armut. Damit hat jeder das, was er zum Leben braucht.“* (Quelle: Berliner Morgenpost, 10.3. 2018)

Selbst von offizieller Seite wird dies bezweifelt.

- Das IAB (Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit) stellte 2018 fest, dass der Kauf von Nahrungsmitteln und anderem Grundbedarf nur möglich ist, weil im Bereich gesellschaftlicher Teilhabe gespart wird. Das IAB fragt: *„Die sozialpolitische Frage, ist, ob es sich hier um akzeptable Einschränkungen handelt, oder ob es [...] nicht gelingt, neben dem physischen auch das soziokulturelle Existenzminimum der Leistungsempfänger in ausreichendem Umfang abzusichern.“*

(Quelle: IAB 2018, Grundsicherung in Deutschland, S. 194)

15 Jahre Kleinrechnen des Existenzminimums

Weitere Reduktion durch Behördenfehler

Die ohnehin zu niedrigen Regelsätze werden im Alltag noch durch Behördenfehler gekürzt. So gingen 2018 rund 214.000 Widersprüche und 44.000 Klagen gegen Hartz-IV-Bescheide zugunsten der Betroffenen aus. Entweder vollständig oder zumindest teilweise.

- Erfolgsquote bei Widersprüchen: 35,0 %,
- Erfolgsquote bei Klagen: 40,2 %.

Das ist ein Indiz dafür, dass bei Hartz-IV-Bescheiden viele Fehler zu Ungunsten der Betroffenen gemacht werden. Ausbaden müssen diese Fehler Menschen, die kein finanzielles Polster haben.

(Quelle: Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE "Die Bilanz von Hartz IV für die Sicherung des Existenz- und Teilhabeminimums und den Schutz vor Armut und materieller Unterversorgung" BT-Drs. 19/13116)

15 Jahre unterm Damoklesschwert der Sanktionen

Jahresquote

Sanktionsbefürworter*innen vermelden regelmäßig, dass nur ca. 3 % der Hartz-IV-Beziehenden von Sanktionen betroffen sind („Sanktionsquote“). Dieser Wert bezieht sich auf einen Stichtag. Auf das gesamte Jahr bezogen ist die Zahl erheblich höher: Im Jahr 2018 erhielten 8,6 % der SGB-II-Leistungsbeziehenden (441.000) mindestens eine neue Sanktion („jährliche Sanktionsverlaufsquote“).

>> Rund 9 % sind direkt von Sanktionen betroffen.

Der Unterschied ist einfach erklärt: Wenn wir ermitteln, wie viele Menschen an einem Stichtag an Grippe erkrankt sind, kommt man auf eine niedrigere Zahl, als wenn man schaut, wer im Laufe eines Jahres an Grippe erkrankte. Wir meinen: Die Jahresverlaufszahl zeichnet ein realistischeres Bild. Bis 2019 gab die Bundesagentur für Arbeit jedoch nur die Prozentsätze an einem Stichtag an. Erst die Intervention der LINKEN führte zu mehr Transparenz.

15 Jahre unterm Damoklesschwert der Sanktionen

Sanktionen treffen auch Kinder

Sanktionen treffen den gesamten Haushalt und damit auch Familien mit Kindern.

Rund 48.000 bzw. 6,7 % der Alleinerziehenden in Hartz IV wurden mindestens einmal sanktioniert.

>> 2018 lebten rund 33 % der neu Sanktionierten mit Kindern zusammen.

15 Jahre unterm Damoklesschwert der Sanktionen

Sanktionen oft vor Gericht für rechtswidrig befunden

In Widersprüchen und vor dem Sozialgericht werden viele Sanktionen teilweise oder ganz für rechtswidrig befunden. Das ist ein Indiz dafür, dass beim Verhängen von Sanktionen viele Fehler gemacht werden.

- Erfolgsquote 2018 von Widersprüchen gegen Sanktionen: 39 %
- Erfolgsquote von Klagen gegen Sanktionen: 36 %

>> Mehr als jede 3. Sanktion erweist sich als rechtswidrig.

(Quelle für alle Angaben zu Sanktionen: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Die Bilanz von Hartz IV für die Sicherung des Existenz- und Teilhabeminimums und den Schutz vor Armut und materieller Unterversorgung“ BT-Drs. 19/13116; eigene Berechnung)

15 Jahre zwischen Zwangsumzug und Wohnkosten vom Munde absparen

Wohnkostenlücke

Bei Hartz IV wird nicht die komplette Miete übernommen, sondern nur der Anteil, der lokal als angemessen eingestuft wird. Dies betrifft zahlreiche ALG-II-Beziehende. Wenn sie keine billigere Wohnung finden, müssen sie einen Teil der Miete aus dem Regelsatz bezahlen. 2018 betrug die gesamte Wohnkostenlücke 538 Mio. Euro.

2018	Betroffene Bedarfsgemeinschaften	Wohnkostenlücke pro betroffenem Haushalt
Insgesamt	19 %	985 Euro
BG mit Kindern	19 %	1.137 Euro
Alleinerziehende	22 %	1.063 Euro

>> Seit 2011 beträgt die Summe der Wohnkostenlücke 4 Mrd. Euro. Geld, das sich die Betroffenen vom Munde absparen müssen.

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Die Bilanz von Hartz IV für eingesparte Sozialleistungen“ BT-Drs. 19/13029; eigene Berechnung)

15 Jahre Nichtinanspruchnahme von Hartz-IV-Leistungen: Verdeckte Armut

Nichtinanspruchnahme meint, dass Menschen, die Anspruch auf Sozialleistungen hätten, diese nicht beantragen. Die Gründe dafür sind:

- Unwissenheit,
- Angst vor Stigmatisierung oder
- Scham.

Es ist davon auszugehen, dass seit der Einführung von Hartz IV diese Leistung von rund 56 % aller Berechtigten nicht in Anspruch genommen wurde.

>> 56 % Nichtinanspruchnahme

Diese hohe Quote zeigt, dass das Hartz-IV-System ineffektiv ist. Es ist nicht in der Lage, die Existenz und Teilhabe zu sichern. Obwohl das eine verfassungsrechtliche Aufgabe ist. Die betroffenen Menschen leben oft unterhalb des gesetzlich festgelegten Existenzminimums.

(Quelle: DIW (2019), Non-take-up of means-tested social benefits in Germany)

15 Jahre Angriffe auf die Wehrhaftigkeit von Erwerbslosen und Erwerbstätigen

Wachsende Menschenfeindlichkeit gegenüber Langzeiterwerbslosen

2014, 2016 und 2018/19 weist rund die Hälfte der deutschen Bevölkerung negative Einstellungen gegenüber Langzeiterwerbslosen auf. Mit 52,3 % ist die Abwertung von Langzeitarbeitslosen im Zeitraum 2018/19 am höchsten seit 2007.[1]

Langzeiterwerbslose und Asylsuchende sind die einzigen Gruppen, die immer stärker abgewertet werden.

(Quelle: Andreas Zick/ Beate Küpper/ Wilhelm Berghan 2019: Verlorene Mitte - Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Dtl 2018/19, hrsg. für die FES, Berlin, 81-84)

[1] Erst seit 2007 wird die gesellschaftliche Abwertung von Langzeiterwerbslosen als „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ neben Rassismus u.a. eingestuft.

15 Jahre Angriffe auf die Wehrhaftigkeit von Erwerbslosen und Erwerbstätigen

Abwertung von Erwerbslosen erhöht den Druck auf Arbeitsbedingungen

Das IAB bestätigt, dass die Hartz-IV-Reform die Abwertung von Erwerbslose unterstützt. Die Verantwortlichkeit wird vom Arbeitsmarkt auf das Individuum verlagert:

„Das Konzept der ‚Aktivierung´ impliziert [...] eine stärker individualisierende Deutung von Arbeitslosigkeit". Sie wird „verstärkt als Ergebnis individueller Defizite betrachtet [...]. Dies hat seinen Niederschlag auch in [...] Debatten um den ‚faulen Arbeitslosen´ gefunden." (Quelle: IAB 2018, Grundsicherung in Deutschland)

15 Jahre Angriffe auf die Wehrhaftigkeit von Erwerbslosen und Erwerbstätigen

Diese Abwertung von Erwerbslosen schwächt auch die Wehrhaftigkeit von Erwerbstätigen. Der Arbeitssoziologie Klaus Dörre beschreibt dies als „Bewährungsproben für die Unterschicht":

Es fallen *„große Personengruppen unter eine Schwelle gesellschaftlicher Respektabilität. Die Stigmatisierung der Leistungsbezieher wirkt abschreckend. Sie erhöht die Konzessionsbereitschaft all derer, die alles daransetzen, einen Abstieg in diese Zone zu vermeiden."*

(Quelle: Böckler-Stiftung 2013, Magazin Mitbestimmung 01-02/2013, System permanenter Bewährungsproben; Dörre u.a. 2013, Bewährungsproben für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik)

15 Jahre Angriffe auf Arbeitsstandards

Die Arbeitslosigkeit ist seit 2005 gesunken. Dies liegt aber weniger an der Hartz-IV-Reform, sondern vielmehr an üblichen konjunkturellen Schwankungen sowie daran, dass viele ostdeutsche Erwerbslose schlicht das Rentenalter erreicht haben.

(Quelle: Bofinger 2017, Hartz IV: The Solution to the Unemployment Problems in the Eurozone?)

Der Hartz-IV-Effekt bestand darin, prekäre Arbeit zu fördern. Die sogenannten Zumutbarkeitsregeln wurden verschärft: Seitdem gilt fast jede Erwerbsarbeit als zumutbar – auch schlecht entlohnte, schlecht abgesicherte oder kurzfristige Arbeit. Erwerbslose und Aufstockende können per Sanktionsdrohung auch in solche Tätigkeiten gezwungen. Gute Arbeit ist nicht das Leitbild im Hartz-IV-System.

15 Jahre Angriffe auf Arbeitsstandards

Aufstocken – wenn der Lohn nicht zum Leben reicht

Der Anteil der ALG-II-Beziehenden, die erwerbstätig sind und trotzdem den Lebensunterhalt nicht sichern können, liegt auf hohem Niveau:

- 2007 bezogen 23 % aller erwachsenen Hartz-IV-Beziehenden die Leistung aufstockend;
- 2018 waren es 27 %.

>> Rund jeder 4. Erwachsene in Hartz IV stockt auf.

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Die arbeitsmarktpolitische Bilanz von Hartz IV“ BT-Drs: 19/12568)

15 Jahre Angriffe auf Arbeitsstandards

Weitere 26 % befanden sich 2018 in Arbeitsförderung und Weiterbildung.

Das heißt: Nur die Minderheit derjenigen, die Hartz IV beziehen, ist arbeitslos. Die meisten sind arbeitende Erwachsene, die die Leistung aufstockend beziehen bzw. Kinder, die noch nicht arbeiten sollen.

>> Von wegen faul: Nur jeder Vierte in Hartz IV ist wirklich arbeitslos.

Zumal Erwerbsarbeit, Weiterbildung und Maßnahmen nicht die einzige Leistung an der Gesellschaft sind.

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Die arbeitsmarktpolitische Bilanz von Hartz IV“ BT-Drs: 19/12568)

15 Jahre Angriffe auf Arbeitsstandards

Bereitschaft zu schlechter Arbeit: die sogenannte Konzessionsbereitschaft

Es gibt eine „gesetzlich verordnete Konzessionsbereitschaft“ – so der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags (WD 6 – 096/19):

Wenn Erwerbslose eine Arbeit aufnehmen, gilt für sie eine Ausnahme vom Mindestlohn. In den ersten sechs Monaten gilt der Mindestlohn für sie nicht (§ 22 Mindestlohngesetz).

(Quelle: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2019, Konzessionsbereitschaft bezüglich Arbeitsbedingungen nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Aktenzeichen WD 6 – 3000 – 096/19)

15 Jahre Angriffe auf Arbeitsstandards

Bereitschaft zu schlechter Arbeit: die sogenannte Konzessionsbereitschaft

Angesichts der Drohkulisse von Sanktionen und ungesichertem Existenzminimum sind viele Menschen, die Arbeit suchen, bereit, schlechtere Arbeitsbedingungen in Kauf zu nehmen. Das betrifft vor allem Erwerbslose im ALG-II-Bezug:

	Arbeitsuchende Beschäftigte	Erwerbslose im ALG II
Bereitschaft zu Arbeit unterhalb der eigenen Qualifikation	36 %	81 %
Bereitschaft zu Arbeit für niedrigeres Gehalt	21 %	46-51 %
Bereitschaft zu Wohnortwechsel für den Job	22 %	28-29 %

(Quelle: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2019, Konzessionsbereitschaft bezüglich Arbeitsbedingungen nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Aktenzeichen WD 6 – 3000 – 096/19)

>> Hartz IV ist ein Angriff auf das Lohngefüge und die Arbeitsstandards.

Das Ergebnis: Unsichere und prekäre Arbeitsverhältnisse

Befristungen

Anteil der Befristungen an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- 2004: 5,9 %
- 2018: 8,3% (3,2 Millionen Menschen)

Noch nie gab es so viele Befristungen.

Diese Befristungen erfolgen zunehmend ohne Sachgrund:

- 2004 waren nur 41 % aller Befristungen sachgrundlos;
- 2018 waren es 58 %.

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Susanne Ferschl und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Befristete Beschäftigung in Deutschland", BT-Drs: 19/10971)

15 Jahre Angriffe auf Arbeitsstandards

Teilzeit in Armut

Auch Teilzeitarbeit mit weniger als 21 Wochenstunden ist zunehmend verbreitet. Das führt oft zu niedrigen Löhnen und noch niedrigeren Renten.

Anteil der Arbeitszeit von 20 oder weniger Wochenstunden an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten:

- 2004: 18 %
- 2018: 28 %.

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Susanne Ferschl und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Aktuelle Daten zum Normalarbeitsverhältnis" BT-Drs. 19/13048)

15 Jahre Angriffe auf Arbeitsstandards

Arm trotz Arbeit: Höheres Armutsrisiko von Erwerbstätigen

Mit der Hartz-IV-Reform ist das Armutsrisiko von Erwerbstätigen gestiegen. Auch dies ist ein Ergebnis der Niedriglohnpolitik und der Zumutbarkeit fast jeder Arbeit:

Anteil der Erwerbstätigen, die von Armut bedroht sind:

- 2007: 7 %
- 2016: 9 %

Im europäischen Vergleich ist Deutschland Mittelmaß – trotz guter Konjunktur. In vielen Ländern sind deutlich weniger Erwerbstätige von Armut bedroht:

- Finnland: 2,7 %
- Tschechien 3,5 %
- Belgien 5 %

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Die arbeitsmarktpolitische Bilanz von Hartz IV“, BT-Drs: 19/12568)

15 Jahre Arbeitsvermittlung mit Drehtüreffekt

Abgeschrieben? Arbeitsförderung bei Hartz IV schlechter als beim Arbeitslosengeld I

Für Arbeitsförderung wird bei Hartz IV viel weniger pro Person ausgegeben als beim Arbeitslosengeld I. Für erwerbsfähige ALG-II-Beziehende standen im Jahr 2018 durchschnittlich 741 Euro zur Verfügung, für ALG-I-Beziehende jedoch etwa 4.052 Euro.

>> Für Hartz-IV-Betroffene wird pro Kopf nur ein Fünftel der Summe für Arbeitsförderung ausgegeben, die im Bereich ALG I zur Verfügung steht.

(Quelle: O-Ton Arbeitsmarkt 2019, Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen: Hartz-IV-Empfänger bei Förderungen abgehängt)

15 Jahre Arbeitsvermittlung mit Drehtüreffekt

Vermittlung in Arbeit, die nicht aus dem Hartz-IV-Bezug rausführt

Auch Tätigkeiten im Niedriglohnsektor und unfreiwillige Teilzeit gelten als zumutbar – sogar, wenn die Betroffenen trotz Lohn immer noch aufstockend auf Hartz IV angewiesen sind. Deshalb führt Arbeitsvermittlung bei Hartz IV oft nicht zu existenzsichernder Arbeit. Das heißt dann im Behördendeutsch: „nicht-bedarfsdeckende Integration“.

Seit 2011 führen rund 45 % der Arbeitsaufnahmen von Alleinlebenden nicht aus dem Hartz-IV-Bezug heraus.

Von den Alleinlebenden im Hartz-IV-Bezug, die 2018 eine Arbeit aufgenommen hatten, verdienten 45 % in ihrem Job so wenig, dass sie immer noch aufstockend auf Hartz IV angewiesen waren.

>> Rund jede 2. Arbeitsaufnahme führt nicht aus dem Hartz-IV-Bezug.

15 Jahre Arbeitsvermittlung mit Drehtüreffekt

Vermittlung in Arbeit, die nicht aus dem Hartz-IV-Bezug rausführt

Besonders betroffen sind Frauen und ältere Menschen:

- Bei Frauen waren im Jahr 2018 fast 50 % der Arbeitsaufnahmen nicht existenzsichernd.
- Bei 55-Jährigen und Älteren waren 2018 sogar 55 % der Arbeitsaufnahmen nicht ausreichend, um den Hartz-IV-Bezug zu beenden.

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Die arbeitsmarktpolitische Bilanz von Hartz IV“, BT-Drs: 19/12568)

15 Jahre Arbeitsvermittlung mit Drehtüreffekt

Drehtüreffekt: bei Hartz IV stärker als beim Arbeitslosengeld I

Bei Hartz IV gibt es einen starken Drehtüreffekt. Das meint: Erwerbslose nehmen eine befristete Arbeit auf, die kürzer als sechs Monate dauert, und sind ein halbes Jahr später wieder erwerbslos. Kaum ist man raus, ist man schon wieder drin im Bezug. Dieser Effekt ist bei Hartz IV viel stärker als beim Arbeitslosengeld I:

- 2017 waren 36 % der Arbeitsaufnahmen aus Hartz IV heraus kürzer als 6 Monate.
- Beim Arbeitslosengeld I lag dieser Wert nur bei 25 %.

>> Mehr als jede 3. Arbeitsaufnahme aus Hartz IV ist kürzer als 6 Monate.

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE betreffend »Die arbeitsmarktpolitische Bilanz von Hartz IV«, BT-Drs: 19/12568)

15 Jahre Arbeitsvermittlung mit Drehtüreffekt

Hartz IV als Dauerzustand für viele

Obwohl die Hartz-IV-Reform eine „intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit“ versprochen hatte, sind viele Personen sehr lange auf Hartz IV angewiesen:

2011 - 2018 waren 44-48 % der ALG-II-Beziehenden länger als 4 Jahre auf die Leistung angewiesen. 2018 waren es 46 % der ALG-II –Beziehenden.

Gründe dafür sind zum einen die Vermittlung in schlecht bezahlte Arbeit, zum anderen die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft, die wirtschaftliche Abhängigkeiten zwischen Menschen, die zusammenleben, herstellt.

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Die arbeitsmarktpolitische Bilanz von Hartz IV“, BT-Drs: 19/12568)

15 Jahre Arbeitsvermittlung mit Drehtüreffekt

Bei Menschen ab 55 und bei schwerbehinderten Menschen ist der Bezug besonders lang:

- 2018 bezogen 60 % der schwerbehinderten ALG-II -Beziehenden die Leistung schon länger als 4 Jahre.
- Bei den Über-54-Jährigen waren es 68 %.

(Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Die arbeitsmarktpolitische Bilanz von Hartz IV“, BT-Drs: 19/12568)

Hartz IV und die EU – eine ökonomisch höchst fragwürdige Entwicklung

Weil Hartz IV zu niedrigen Löhnen führt, ist die Handelsbilanz von Deutschland in der EU unausgeglichen. Die deutschen Handelsüberschüsse haben die Eurokrise befeuert. Wenn andere Länder von Deutschland mehr kaufen, als sie hierher exportieren, entstehen bei ihnen notwendigerweise Defizite. Für ausgeglichene Verhältnisse in der EU sind höhere Löhne in Deutschland nötig. Heiner Flassbeck, ehemaliger Chef-Volkswirt bei der UNO-Organisation für Welthandel und Entwicklung):

> *„Die einzig bedeutsame Regel einer Währungsunion lautet, dass jeder seine Löhne an die Produktivität plus Inflationsziel anzupassen hat. Deutschland hat das nicht getan. Die Löhne sind auf politischen Druck hin viel zu wenig gestiegen. [...] Das wurde massiv verstärkt durch die Politik der Agenda 2010 und Hartz IV. Damit brach man der gewerkschaftlichen Kampfkraft und der deutschen Binnenkonjunktur das Genick. [...] In Deutschland müssten über viele Jahre die Löhne stärker steigen."*

(Quelle: Handelsblatt 29.05. 2013, „Deutschland drückt die anderen an die Wand")

15 Jahre Selbsthilfe und Protest

Im Adressverzeichnis des Vereins Tacheles Sozialhilfe e.V. sind verzeichnet:

- 224 Erwerbsloseninitiativen, 772 Beratungsstellen
- 162 Stellen, die Begleitung zum Amt anbieten

Einrichtungen vor Ort : https://tacheles-sozialhilfe.de/beratung-und-hilfe/adressverzeichnis/

Beratung durch Die LINKE: https://www.die-linke.de/partei/die-linke-hilft/

Informationen für rechtliche Selbsthilfe enthält eine Fraktions-Broschüre https://www.linksfraktion.de/publikationen/detail/wer-sich-wehrt-lebt-nicht-verkehrt/.

Der Titel dieser Broschüre gilt noch immer:

Wer sich wehrt, lebt nicht verkehrt!

Mehr als 15 Jahre Kampf gegen Hartz IV sind Jahre voll Kampf:

- für gute Erwerbsarbeit und gegen unsichere Jobs und Niedriglöhne,
- für eine bessere Arbeitslosenversicherung,
- für Sanktionsfreiheit gegen Schikane und Stigmatisierung,
- für höhere Regelsätze und gegen das gezielte Kleinrechnen,
- für individuelle Rechte und gegen das Konstrukt Bedarfsgemeinschaft sowie
- für soziale Garantien, die vor Armut schützen, wie die sanktionsfreie Mindestsicherung und eine eigenständige Kindergrundsicherung

15 Jahre Hartz IV sind für die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag nicht nur Anlass Bilanz zu ziehen, sondern auch noch vorne zu schauen und einzutreten für

einen Sozialstaat der Zukunft,

- der die soziale Spaltung überwindet,
- der allen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und
- der Demokratie befördert,

eine Gesellschaft,

- in der alle vor Armut und Ausgrenzung geschützt sind und
- in der alle eine Tätigkeit finden, die zu ihrem Leben passt.

Vielen Dank!

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/101**

19. Wahlperiode 22.11.2017

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Fabio De Masi, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Einführung eines Kinderweihnachtsgelds

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Weihnachten ist für viele Menschen die wichtigste Familienfeier. Für viele ist es darüber hinaus ein zentraler Bestandteil ihres religiösen Lebens. Der hohe gesellschaftliche Wert drückt sich auch in den gesetzlichen Feiertagen am Ersten und Zweiten Weihnachtstag aus. Die Möglichkeit, Weihnachten zu feiern, gehört elementar zur gesellschaftlichen Teilhabe. Um allen Kindern die Möglichkeit zu verschaffen, gemeinsam mit ihren Eltern ein freudespendendes Weihnachtsfest zu feiern, ist eine eigenständige Leistung geboten.

Um Weihnachten zu begehen, braucht es zwar nicht nur finanzielle Mittel. Aber ohne diese lässt sich das Weihnachtsfest nicht in der Weise feiern, wie es gesellschaftlich durchweg üblich ist. Dafür erhält etwas mehr als die Hälfte aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Weihnachtsgeld. Denn die gemeinschaftsstiftende Wirkung von Weihnachten entfaltet sich durch Musik und gemeinsame Aktivitäten, aber auch durch Dekoration, Geschenke als Ausdruck von Verbundenheit und besondere Speisen. Diese sinnlichen Aspekte sind gerade für Kinder wichtig. Das Kindergeld deckt diese Ausgaben nicht ab, kindsbezogene Sozialleistungen erst recht nicht. So liegen den Grundsicherungsleistungen für Kinder und Jugendliche Ausgaben für Spielwaren in Höhe von 12,68 Euro monatlich zugrunde. Für Erwachsene wurden Ausgaben für Adventsschmuck und Weihnachtsbaum als „nicht regelbedarfsrelevant“ aus den Grundsicherungsleistungen herausgestrichen.

Zu Weihnachten gehört es auch, sich einmal im Jahr weniger Sorgen als im Alltag machen zu müssen. Für Eltern ist es dabei wichtig, ihren Kindern ein schönes Fest zu ermöglichen. Für Kinder wiederum gehört es dazu, ihre Eltern sorgenfrei zu erleben. Um gleiche Teilhabe- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Kinder zu gewährleisten und um Kinderarmut zu vermeiden, empfehlen Verbände zunehmend eigenständige Leistungen an Kinder, die nicht die Bedürftigkeit der Eltern voraussetzen. Diesem Ansatz entsprechend ist auch für eine weihnachtliche Unterstützung keine Sozialleistung geboten, sondern ein Anknüpfen an das Kindergeld. Die Leistung ist nicht auf

diejenigen Personen zu erstrecken, die über das Kindergeld hinaus von den Freibeträgen für Kinder bei der Einkommensteuer profitieren, da bei denjenigen erhebliche eigene finanzielle Mittel vorhanden sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Kernpunkte enthält:

1. Das Einkommensteuergesetz wird um eine Regelung ergänzt, wonach Anspruchsberechtigte des Kindergelds im Dezember jeden Jahres einen Anspruch auf eine einmalige pauschalierte Leistung haben. Diese Leistung ist bei der Günstigerprüfung der kindsbezogenen Freibeträge dem Kindergeld zuzurechnen.
2. Auch Kinder von Geflüchteten und Asylbewerberinnen und -bewerbern haben einen Anspruch auf die Leistung.
3. Die Leistung ist bei Sozialleistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie bei anderen einkommensabhängigen Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie mindert die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht.
4. Die Höhe dieses Kinderweihnachtsgelds beträgt 50 Prozent des monatlichen Kindergelds gemäß § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes.

Berlin, den 20. November 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

1. Die Anknüpfung an das Kindergeld dient der Gleichbehandlung aller Kinder. Bei Personen, die über das Kindergeld hinaus von den einkommensteuerlichen Freibeträgen für Kinder profitieren, ist eine Abstufung geboten.

2. Dass die gesellschaftliche Bedeutung von weihnachtstypischen Ausgaben nicht angemessen berücksichtigt wird, machen die unzureichenden kindsbezogenen Sozialleistungen besonders deutlich. Es ist daher zwingend, dass das Kinderweihnachtsgeld nicht auf Grundsicherungsleistungen und vergleichbare Leistungen angerechnet wird. Dies ergibt sich auch aus dem bis 2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz (BSHG), welches in § 21 Absatz 1a Nummer 7 eine Weihnachtsbeihilfe vorsah. Mit der Weihnachtsbeihilfe wurde nach der Rechtsprechung zum BSHG anerkannt, dass das Weihnachtsfest unabhängig von der Konfession und vom Grad der religiösen Bindung allgemein der Anlass ist, Verwandten und anderen nahestehenden Menschen durch Geschenke eine Freude zu bereiten und mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden ist. Die pauschalierten Leistungen des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichen den Wegfall der Weihnachtsbeihilfe nicht angemessen aus und werden der Bedeutung des Weihnachtsfestes nicht gerecht. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe weist monatlich altersabhängig zwischen 8,57 und 14,69 Euro für Spielwaren aus (Abteilung 09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Code 0931 900). Ein Ansparen von höheren Mitteln für einmalige Sonderbedarfe wie Weihnachtsgeschenke ist aus den bestehenden Regelsätzen in Höhe von monatlich 409 Euro für Erwachsene bzw. altersabhängig zwischen 237 Euro und 311 Euro für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Insbesondere Kinder von Grundsicherungsbezieherinnen und -beziehern werden damit von gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe ausgeschlossen.

3. Für die Höhe der früheren Weihnachtsbeihilfe hatte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge den zusätzlichen Bedarf für das Weihnachtsfest konkret ermittelt. Darauf basierend empfahl er die Gewährung einer bestimmten Summe, worauf sich eine ständige Verwaltungspraxis gründete. Die zuletzt ermittelten Bedarfe lagen bei 68 Euro für Alleinstehende bzw. 34 Euro für Angehörige und stationär untergebrachte Personen. Angesichts der erheblichen Preissteigerungen seitdem ist von deutlich höheren Werten auszugehen. Die Höhe von einem hälftigen monatlichen Kindergeld beläuft sich im Dezember 2017 auf 96 Euro für das erste und zweite Kind, 99 Euro für das dritte Kind sowie 111,50 Euro für das vierte sowie jedes weitere Kind. Dies ist als Höhe eines Kinderweihnachtsgelds angemessen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/103**

19. Wahlperiode 22.11.2017

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Fabio De Masi, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Bernd Riexinger, Friedrich Straetmanns, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der zentrale Maßstab des staatlichen Handelns der Bundesrepublik Deutschland. Sie begründet in Kombination mit dem Sozialstaatsgebot des Artikels 20 Absatz 1 des Grundgesetzes das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Die bestehenden Sanktionsregelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die Einschränkung der Leistungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) führen zu einer Unterschreitung des Existenzminimums. Dies ist mit dem Grundrecht der Betroffenen unvereinbar, denn die Menschenwürde gilt unbedingt. Betroffen sind nicht nur erwachsene Leistungsberechtigte, sondern auch deren Kinder. Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages hat sich daher in der 18. Legislaturperiode für die Streichung von Sanktionen in den Sozialgesetzbüchern ausgesprochen, um Kinderarmut zu reduzieren (Kommissionsdrucksache 18/18, S. 8, Empfehlung Nummer 6).

Mit Sanktionen und Leistungseinschränkungen sollen Menschen um jeden Preis dazu gebracht werden, Erwerbsarbeit anzunehmen – selbst kurz befristete Arbeit zu Niedriglöhnen. Diese Aktivierungsideologie ist nicht nur verfassungswidrig. Sie ist auch zweckwidrig, denn sie verschlechtert die Position von Erwerbstätigen auf dem Arbeitsmarkt, fördert unsichere Arbeitsverhältnisse und führt immer wieder zu Erwerbslosigkeit. Statt auf Arbeitszwang und Drohung zu setzen, ist einer Erwerbslosigkeit wider Willen entgegenzuwirken, indem die Rahmenbedingungen für ausreichende und gute, existenzsichernde Arbeitsplätze und Rechtsansprüche auf Qualifizierung und Weiterbildung geschaffen werden.

Mit guten Gründen prüft daher gegenwärtig das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen (anhängig unter dem Aktenzeichen 1 BvL 7/16). Die umfassenden Stellungnahmen, die von verbandlicher Seite im Rahmen des Normenkontrollverfahrens abgegeben wurden, zeigen eine breite gesellschaftliche Kritik auf, die legislative Reaktionen erfordert. Die vorgebrachten Erkenntnisse betreffen indirekt auch die sozialpolitische Sinnhaftigkeit von Sanktionen. So halten u. a. die Diakonie

Deutschland und der Deutsche Gewerkschaftsbund Sanktionen für sozial- und arbeitsmarktpolitisch zweckwidrig und rechtlich für verfassungswidrig. Auch der Deutsche Sozialgerichtstag betont die fragwürdige arbeitsmarktpolitische Wirkung und erklärt Sanktionierung als Ausdruck der arbeitsmarktpolitischen Überforderung der Leistungsträger, nicht als Folge von individuellen Pflichtverletzungen. Das Bild des arbeitsunwilligen Hilfebedürftigen ist wissenschaftlich völlig unbelegt. Mit dieser Fiktion werden Erwerbslose unter Generalverdacht gestellt und diszipliniert. In der Realität hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung als Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit erkannt: „Die vielfältigen, auch eigeninitiativ ergriffenen Aktivitäten der Hilfebezieher widersprechen deutlich den bisweilen in der Öffentlichkeit präsenten Bild des passivierten Transferleistungsempfängers, der es als erstrebenswert empfindet, ein Leben im Hilfebezug zu führen“ (IAB-Forschungsbericht 3/2010, Armutsdynamik und Arbeitsmarkt. Entstehung, Verfestigung und Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei Erwerbsfähigen, S. 4).

Wenn die sozialen Missstände der Erwerbslosigkeit und der Niedriglöhne zu individuellem Fehlverhalten umgedeutet werden, dann wird vor allem der Mangel an Arbeitsplätzen „systematisch ausgeblendet“ (Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbunds zum genannten Normenkontrollverfahren, S. 17). Die strukturellen Ursachen von Erwerbslosigkeit, die im kapitalistischen Wirtschaftssystem mit dem Machtgefälle zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern und der Konkurrenz um Arbeitsplätze liegen, werden in der Sanktionslogik ignoriert. Dadurch werden auch Beschäftigte diszipliniert, denn das Sanktionsrecht wirkt als Drohszenario und zwingt Beschäftigte zur Hinnahme quasi jedweder Arbeitsbedingungen. Es verschiebt die „ohnehin starke Machtasymmetrie am Arbeitsmarkt zu Ungunsten der Beschäftigten“ (Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbunds zum genannten Normenkontrollverfahren, S. 21) und trägt allein durch seine Existenz zur Ausweitung von prekärer Arbeit und Niedriglohnsektor bei.

Diese umfassenden verbandlichen und sozialrichterlichen Erfahrungen sprechen klar für eine Abschaffung von Sanktionen und Leistungseinschränkungen. Daher darf diese grundlegende Frage der Existenzsicherung nicht nur Gegenstand verfassungsrichterlicher Prüfung sein, denn der demokratische Gestaltungsauftrag liegt primär beim Gesetzgeber. Bürgerinnen und Bürger müssen sicher sein können, dass ihre Rechte und Interessen im System der parlamentarischen Demokratie geschützt werden. Daher sind Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungseinschränkungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch umgehend ersatzlos zu streichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung von Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungseinschränkungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit folgenden Kernpunkten vorzulegen:

1. In der bestehenden Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden sämtliche Sanktionen und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungseinschränkungen ersatzlos aufgehoben. Ein Unterschreiten des menschenwürdigen Existenzminimums wird gesetzlich ausgeschlossen.
2. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes haben Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Sanktionen und Leistungseinschränkungen im SGB II bzw. SGB XII eine aufschiebende Wirkung.

Berlin, den 20. November 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

1. Das grundrechtlich geschützte Existenzminimum muss so ausgestaltet sein, dass es stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010). Sanktionen und Leistungseinschränkungen untergraben die Menschenwürde der Betroffenen (Neskovic/Erdem, Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV – Zugleich eine Kritik am Bundesverfassungsgericht, in SGb 2012, S. 134 ff., sowie dieselben, Für eine verfassungsrechtliche Diskussion über die Menschenwürde von Hartz-IV-Betroffenen, SGb 2012, S. 326 ff.) und degradieren sie zu Objekten staatlichen Zugriffs.

2. Die Sanktionsregelungen stellen das Herzstück einer sachlich kontraproduktiven Aktivierungsideologie dar. Dieses Instrument wurde ohne empirische Prüfung aus dem Bundessozialhilfegesetz und dem früheren SGB III übernommen. Eine verhaltenssteuernde Wirkung ist häufig nicht erkennbar, da das sanktionierte Verhalten oft nicht Ausdruck einer Verweigerung, sondern Resultat von komplexen Problemlagen ist (Anne Ames 2009, Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, S. 169; ähnlich die Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstags zum genannten Normenkontrollverfahren, S. 9).

3. Sanktionen und Leistungseinschränkungen führen zu sozialer Verelendung (vgl. Stellungnahme des Vereins Tacheles zur genannten Normenkontrolle, S. 43 ff., Susanne Götz u. a.: Sanktionen im SGB II. Unter dem Existenzminimum, IAB Kurzbericht 10/2010; Berliner Kampagne gegen Hartz IV: Wer nicht spurt, kriegt kein Geld, Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende. Erfahrungen, Analysen, Schlussfolgerungen. Berlin 2008). Im Jahr 2016 wurden insgesamt etwa 939.000 Sanktionen neu ausgesprochen. Zu einem gegebenen Zeitpunkt wurden jeweils rund 134.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bundestagsdrucksache 18/12193, S. 3) bzw. 4,1 Prozent der erwerbslosen SGB-II-Berechtigten sanktioniert; bei den erwerbslosen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren lag die Quote sogar bei 8,7 Prozent (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sanktionen. Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007, Stand: September 2017, Tabelle 4). Dies verursacht beispielswiese eine massive Verschlechterung des Gesundheitszustandes und einen deutlichen Anstieg der Wohnungslosigkeit. Diese „Aktivierung“ ist alles andere als produktiv: Der resultierende „Überlebenskampf“ bindet Zeit und Energie vollständig. Viele Betroffene brechen den Kontakt zu den zuständigen Behörden ab und verschwinden sowohl aus der Statistik als auch aus den öffentlichen Unterstützungssystemen. Dieser Ausschluss aus dem Leistungssystem erscheint dann zynischerweise statistisch sogar als Erfolg (Anne Ames 2010, Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, NDV 3/2100, S. 11 f.).

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1687**

19. Wahlperiode 17.04.2018

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, Jan Korte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Armut in Deutschland den Kampf ansagen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die erste Tafel in Deutschland wurde 1993 gegründet. Heute sind es 934 Tafeln mit über 2.100 Ausgabestellen (www.tafel.de/ueber-uns/die-tafeln/zahlen-fakten). Dennoch können sie die Nachfrage Bedürftiger oft nicht decken. Das ist ein deutliches Anzeichen dafür, dass sich Armut in Deutschland ausbreitet.

Das ist nicht erst infolge der Fluchtmigration 2015/2016 der Fall: Bereits seit 1998 ist die Armutsrisikoquote fast kontinuierlich angestiegen, von 11 Prozent auf 16 Prozent 2014 (Lebenslagen in Deutschland, S. VII, 549). Ursächlich sind die Ausweitung von Niedriglöhnen und die Kürzungen bei den sozialen Sicherungssystemen. Nirgendwo in Europa ist Erwerbsarmut – also Armut trotz Erwerbsarbeit – in den vergangenen Jahren so stark gestiegen wie in Deutschland (WSI-Report der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 36, Juli 2017). Altersarmut ist für die Betroffenen vorprogrammiert. Am stärksten sind Erwerbslose und Alleinerziehende und ihre Kinder von Armut betroffen. Bei ihnen und bei Minderjährigen und älteren Menschen hat das Armutsrisiko zudem stark zugenommen (Armutsgefährdungsquote nach soziodemografischen Merkmalen in Prozent gemessen am Bundesmedian).

Als armutsgefährdet gilt, wer weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens hat; 2016 waren das in Deutschland 1.064 Euro netto im Monat für Alleinlebende. Dieser relative Armutsbegriff, der das Verhältnis zum gesellschaftlichen Wohlstand misst, ist in reichen Länder richtig und notwendig, denn der gesellschaftliche Zusammenhalt leidet, wenn Menschen davon abgekoppelt werden.

Die Tafeln können dazu beitragen, Armut zu lindern. Jedoch entlässt ein aus der Not geborenes zivilgesellschaftliches Engagement den Staat nicht aus seiner Verantwortung für die Armutsbekämpfung. Aber statt Armut zu bekämpfen, wurde seit der Regierung Schröder die Ausweitung des Niedriglohnsektors gezielt vorangetrieben und Erwerbsarmut in Kauf genommen. Die Regelsätze des Arbeitslosengelds II (sog. Hartz IV), der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter werden künstlich kleingerechnet. Von diesen viel zu geringen Einkünften sind ca. acht Millionen Menschen und damit 10 Prozent der Bevölkerung betroffen. Das ist weder „aktive Armutsbekämpfung“ –

so aber der jüngst vereidigte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn in der „Berliner Morgenpost“ vom 10.3.2018. Noch ist dies ein „ziemlich gutes System“ – so die wiedergewählte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 16.3.2018.

Es fehlt nicht an Erkenntnissen über Armut, sondern an gesetzlichem Handeln. Maßnahmen zugunsten der am stärksten armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen sind kurzfristig umsetzbar. Voraussetzung dafür ist, den stetig wachsenden gesellschaftlichen Reichtum umzuverteilen. So kamen im Jahr 2013 die 10 Prozent Bestverdienenden auf 40 Prozent des Gesamteinkommens, die untere Hälfte der Bevölkerung dagegen nur auf 17 Prozent – das ist das gleiche Gefälle wie im Jahr 1913.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. den gesetzlichen Mindestlohn auf 12 Euro pro Stunde erhöht und Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn streicht;
2. über eine sanktionsfreie Mindestsicherung gewährleistet, dass grundsätzlich kein volljähriger Mensch in Deutschland von weniger als derzeit 1.050 Euro netto im Monat leben muss, wenn er nicht über ausreichend Einkommen und Vermögen verfügt; bei Älteren soll dies durch eine Solidarische Mindestrente abgesichert werden; und der dabei eine regelmäßige Anpassung des Betrags anhand der Armutsrisikogrenze und eines Warenkorbs festlegt;
3. prekäre Beschäftigungsformen zurückdrängt, indem Mini- und Midijobs der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen, Werkverträge umfassend reguliert, sachgrundlose Befristungen abgeschafft, Kettenbefristungen unterbunden sowie Leiharbeitsverhältnisse unverzüglich strikt begrenzt und langfristig verboten werden, sodass prekäre Beschäftigungsformen durch unbefristete, reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ersetzt werden;
4. als Sofortmaßnahme das Kindergeld auf 328 Euro im Monat erhöht und dabei sicherstellt, dass die Erhöhung auch Kinder im Bezug von SGB-II- und SGB-XII-Leistungen erreicht, sowie als zweiten Schritt eine eigenständige bedarfsdeckende Kindergrundsicherung einführt, die sich an den Forderungen von Wohlfahrts- und Sozialverbänden und Wissenschaftler/-innen orientiert;
5. das Rentenniveau wieder auf 53 Prozent erhöht, die Dämpfungsfaktoren aus der Rentenanpassungsformel streicht und die künftigen Rentenansprüche Geringverdienender aufwertet, indem er die Rente nach Mindestentgeltpunkten für Zeiten nach dem Jahr 1991 fortführt und zugleich deutlich verbessert.

Berlin, den 17. April 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/2593**

19. Wahlperiode 07.06.2018

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Perspektiven für Langzeiterwerbslose durch gute öffentlich geförderte Beschäftigung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

15 Jahre nach Gerhard Schröders Agenda-Rede ist der Arbeitsmarkt in Deutschland in keiner guten Verfassung. Den im März 2018 bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) gemeldeten 778.000 Arbeitsstellen stehen offiziell 2.458.000 Erwerbslose gegenüber (https://statistik.arbeitsagentur.de/), tatsächlich sind es 3.417.622 (www.die-linke.de/themen/arbeit/tatsaechliche-arbeitslosigkeit/2018/). Damit kommen auf jede freie Stelle durchschnittlich mehr als 4,3 Erwerbslose.

Diese Massenerwerbslosigkeit führt auch dazu, dass viele Menschen länger als zwölf Monate erwerbslos bleiben und damit langzeiterwerbslos werden.

Offiziell betraf dies zuletzt ca. 840.000 Personen (März 2018). Allerdings wird bei bestimmten Gründen, bspw. Krankheit oder Weiterbildungsmaßnahmen, die Erwerbslosigkeit statistisch als neu beginnend klassifiziert, wenn der entsprechende Grund weggefallen ist. Die offiziellen Angaben der Langzeiterwerbslosigkeit sind deshalb nur die Spitze des Eisberges.

Besonders betroffen von Erwerbslosigkeit sind Menschen mit Behinderungen, insbesondere schwerbehinderte Menschen.

Die Aussichten langzeiterwerbsloser Menschen auf eine Erwerbstätigkeit sind insgesamt extrem niedrig und zudem in den vergangenen Jahren gesunken. Über die Ursachen dieser Perspektivlosigkeit herrscht in Wissenschaft und Politik weitgehend Einigkeit. Neben der bereits erwähnten Massenerwerbslosigkeit zählen dazu das regional unterschiedliche Ausmaß der Erwerbslosigkeit sowie das Missverhältnis zwischen den Qualifikationsanforderungen der offenen Stellen und den Qualifikationen der Langzeiterwerbslosen.

Reduziert werden könnte dieses Missverhältnis durch aktive Fördermaßnahmen gerade für Langzeiterwerbslose. Deren überwiegende Mehrheit befindet sich im Hartz-IV-System. Dort stehen jedoch nur halb so viele Mittel für Fördermaßnahmen zur Verfügung wie für Personen im Arbeitslosengeld-I-Bezug.

Des Weiteren ist die finanzielle Ausstattung der Jobcenter durch den Bund nicht kostendeckend. Deshalb mussten in den letzten beiden Jahren jeweils ca. 750 Millionen Euro von den Eingliederungstiteln in die Personal- und Verwaltungskosten umgeschichtet werden. Dieser Umschichtungsbedarf wird für das Jahr 2018 voraussichtlich

weiter auf ca. 1 Milliarde Euro ansteigen.

Zudem erhalten Menschen, die länger als ein Jahr erwerbslos sind, von etwa der Hälfte der Betriebe im Einstellungsprozess keine Chance.

Es steht daher außer Frage, dass der Markt die Langzeiterwerbslosigkeit und die dadurch bedingte Perspektivlosigkeit der Betroffenen nicht lösen wird.

Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und viele Bundesländer fordern deshalb seit Jahren entschlossene Maßnahmen zu öffentlich geförderter Beschäftigung. Kerngedanke dabei ist, die ohnehin erforderlichen Transferleistungen für Erwerbslose um weitere Mittel zu ergänzen. Statt Arbeitslosigkeit wird Teilhabe an gesellschaftlich sinnvoller und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung finanziert. Praktische Schritte in diese Richtung wurden im Land Berlin ab 2006 unternommen; aktuell gibt es unterschiedliche Programme in verschiedenen Kommunen sowie etwa auch im Land Thüringen.

Das im Koalitionsvertrag vorgesehene Regelinstrument im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“ ist ein längst überfälliger Schritt in diese Richtung. Aber neben einigen Unklarheiten ist dabei die angestrebte Anzahl von 150.000 zu beschäftigenden Personen ebenso ungenügend wie die geplanten Mittel in Höhe von 4 Milliarden Euro für die Jahre von 2018 bis 2021.

Die Bundesregierung ist deshalb gefordert, ein Zukunftsprogramm von Bund, Ländern und Kommunen im Umfang von 120 Milliarden Euro für Investitionen in die öffentliche Daseinsvorsorge und Infrastruktur zu initiieren und auf diese Weise zu mehr tariflich bezahlten und sozial regulierten Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt beizutragen. Zu finanzieren ist dieses durch steuerpolitische Maßnahmen mit Mehreinnahmen für Bund, Länder und Kommunen in Höhe von insgesamt 180 Milliarden Euro bei gleichzeitiger Entlastung von Einkommen bis ca. 7.000 Euro brutto pro Monat.

Im Zuge dessen ist auch die Finanzausstattung der Kommunen deutlich zu verbessern, damit sie in die Lage versetzt werden, die begleitenden Leistungen für eine erfolgreiche Integration von Langzeiterwerbslosen in öffentlich geförderte Beschäftigung erbringen zu können, die zur erfolgreichen Integration der Langzeiterwerbslosen in öffentlich geförderte Beschäftigung erforderlich sind.

Zudem kann gute öffentlich geförderte Beschäftigung die Langzeiterwerbslosigkeit nur dann wirksam und nachhaltig bekämpfen, wenn gleichzeitig weitere Maßnahmen ergriffen werden, die mit der geförderten Beschäftigung eng zusammenhängen. Hierzu liegt ein Konzept der Bundestagsfraktion DIE LINKE. zur Vermeidung und Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit vor (Bundestagsdrucksache 19/105).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Programm „Gute öffentlich geförderte Beschäftigung“ für 300.000 zusätzlich zu schaffende Arbeitsstellen einzuführen mit dem Ziel, Langzeiterwerbslosen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und ihre Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt deutlich zu erhöhen. Der dazu erforderliche Gesetzentwurf und die begleitenden Maßnahmen berücksichtigen folgende Aspekte:

1. Zielgruppe
   a) Die öffentlich geförderten Arbeitsstellen stehen grundsätzlich allen Erwerbslosen offen, die seit einem Jahr oder länger arbeitslos sind. Ausgeschlossen sind lediglich unter 25-Jährige; bei ihnen stehen Ausbildung und Qualifizierung im Vordergrund.
   b) Die Arbeitsstellen müssen vorrangig Personen angeboten werden, deren Chancen auf eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt als besonders gering eingeschätzt werden. Hierzu zählen häufig Personen mit gesund-

heitlichen Einschränkungen und Menschen mit Behinderungen; Alleinerziehende und Personen in Haushalten mit Kindern, in denen beide Elternteile erwerbslos sind; Personen, die bereits länger als zwei Jahre ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz IV) beziehen, und Personen über 55 Jahren.

c) Je nach individuellem Bedarf wird das Angebot zur Beschäftigung um vorgeschaltete Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie um Angebote zu individueller Unterstützung, Begleitung und Beratung ergänzt.

2. Anforderungen an die Beschäftigungsverhältnisse

a) Die Beschäftigung ist freiwillig. Um dies sicherzustellen, werden ausdrücklich entsprechende Änderungen im SGB II vorgenommen.

b) Die neu zu schaffenden Arbeitsplätze sind voll sozialversicherungspflichtig und i. d. R. als Vollzeitstelle auszugestalten. Das Bruttoentgelt hat den tariflichen Regelungen zu entsprechen (sofern vorhanden). Die Entlohnung darf den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten. Der gesetzliche Mindestlohn ist für alle Beschäftigten auf 12 Euro pro Stunde zu erhöhen.

c) Die Beschäftigungsverhältnisse sind zeitlich auf drei bis fünf Jahre begrenzt. Bei älteren Erwerbslosen sollte der Übergang in eine abschlagsfreie Rente ermöglicht werden. Für über 55-Jährige wird der Übergang in die abschlagsfreie Rente als Rechtsanspruch verankert.

3. Einsatzfelder

a) Der Bedarf und die Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigung werden vor Ort festgestellt und ermittelt.

b) Es muss sich um neue, zusätzliche Beschäftigung handeln. Die Gewinnaneignung durch privatrechtlich organisierte Unternehmen ist auszuschließen. Von der öffentlichen Hand erbrachte Arbeiten dürfen nicht ersetzt oder verdrängt, wohl aber ergänzt werden. In Frage kommen bspw. Stadtteilzentren, zivilgesellschaftliche Initiativen und kulturelle Projekte.

c) Die Bundesregierung setzt sich bei den Kommunen dafür ein, dass sie vor Ort Möglichkeiten prüfen, die öffentlich geförderte Beschäftigung mit Projekten und Programmen zur sozialen Stadtentwicklung zu verbinden – vor allem in Stadtteilen mit hohen Anteilen von Menschen, die Leistungen der Grundsicherung beziehen.

4. Organisation

a) Die Bestimmung der Einsatzfelder und die Organisation der öffentlich geförderten Beschäftigung erfolgen in Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den örtlichen Arbeitsmarktakteuren. Dazu werden eigenständige regionale Beiräte für öffentlich geförderte Beschäftigung gebildet. Vertreten sind darin die zuständigen Gewerkschaften und Schwerbehindertenvertretungen, Verbände und Kammern der Unternehmen sowie Erwerbsloseninitiativen, Selbstvertretungsorganisationen sowie Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen und weitere Akteure der lokalen Arbeitsmarktpolitik, einschließlich der Bundesagentur für Arbeit. Die Beiräte sind ausreichend zu finanzieren.

b) Um die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze sowie Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, werden die Beschäftigten- und die Arbeitgeberseite in den regionalen Beiräten für öffentliche Beschäftigung mit einem Vetorecht bei Entscheidungen über die neu zu schaffenden Arbeitsstellen ausgestattet.

c) Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit hat regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren, ob die Arbeitsbedingungen und die Vorgaben für die Bezahlung eingehalten werden.

d) Die Erfahrungen hinsichtlich der Herstellung von Öffentlichkeit, Transparenz und demokratischer Mitwirkung, die bei den bisher durchgeführten Modellprojekten zu öffentlich geförderter Beschäftigung gewonnen wurden, sind zu berücksichtigen.

e) Die Arbeitsplatzvergabe wird diskriminierungsfrei gestaltet. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.

f) Die 300.000 Arbeitsstellen werden entsprechend dem Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit auf die Bundesländer verteilt.

g) Das Vorhaben wird von einer wissenschaftlichen Gesamtevaluierung begleitet. Die jährlich zu ermittelnden Zwischenergebnisse mit Schlussfolgerungen sind zu veröffentlichen und bei der weiteren Programmumsetzung zu berücksichtigen. Nach fünf Jahren erfolgt eine vorläufige Gesamtevaluation.

5. Finanzierung und begleitende Maßnahmen

a) Der Bund stellt eine ausreichende Grundfinanzierung pro Arbeitsplatz sicher, indem er durch einen sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer die Mittel für das Arbeitslosengeld II, für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge für die Finanzierung aktiver Arbeitsmarktpolitik in Form öffentlich geförderter Beschäftigung nutzbar macht. Hierfür wird mit einem Haushaltsvermerk nach der Bundeshaushaltsordnung festgelegt, dass Mittel der passiven Arbeitsmarktpolitik für die aktive Arbeitsmarktförderung eingesetzt werden können. Die Mittel, die durch diesen Passiv-Aktiv-Transfer bereitgestellt werden, werden durch Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik ergänzt.

Zudem werden Qualifizierungen sowie die notwendige Begleitung und Betreuung im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung aus Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik finanziert, die entsprechend aufzustocken sind.

Diese Finanzierungsbestandteile sind von den Jobcentern unbedingt zweckgebunden zu verwenden.

Der Bund finanziert zudem die notwendigen Mittel für eine angemessene Verwaltungs- und Personalausstattung der Jobcenter.

b) Gleichzeitig werden mit einem Zukunftsprogramm von Bund, Ländern und Kommunen im Umfang von 120 Milliarden Euro für Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge die Kommunen entlastet und finanziell gestärkt.

c) Um existenzsichernde, tariflich bezahlte Arbeitsplätze zu schaffen, bedarf es auch der Mittel von Ländern und Kommunen. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den Kommunen dafür ein, dass diese sich angemessen an der Finanzierung der öffentlich geförderten Beschäftigung beteiligen.

d) Auf Landesebene besteht die Möglichkeit, vorrangig Mittel des Europäischen Sozialfonds einzusetzen. Gemeinnützige Unternehmen, die als Träger öffentlich geförderter Beschäftigung aktiv sind, prüfen eine Beteiligung an den Kosten der jeweiligen Stelle.

e) Neben den Beschäftigungszuschüssen hat die Finanzplanung ferner die Kosten für Infrastruktur und Trägerfinanzierung zu beinhalten.

Berlin, den 6. Juni 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/6526**

19. Wahlperiode 14.12.2018

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Caren Lay, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Wohnkostenlücke schließen – Kosten der Unterkunft existenzsichernd gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der massive Mietenanstieg in den vergangenen Jahren belastet arme Haushalte bis hin zu Haushalten mit mittleren Einkommen. Zu den betroffenen armen Haushalten gehören insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Übernahme von Wohnkosten ist unzureichend gesetzlich geregelt – obwohl Wohnen zum verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimum gehört.

Weil die gestiegenen Mieten und die gesetzlichen Regelungen auseinanderklaffen, ist es für Leistungsbeziehende oft schwierig bis unmöglich, entsprechenden Wohnraum zu finden. Das Ausmaß dieses Problems lässt sich anhand der Wohnkostenlücke erfassen. Die Wohnkostenlücke bezeichnet die Differenz zwischen den Wohnkosten, die als tatsächliche Kosten erfasst sind, und den Leistungen, die die Jobcenter und Sozialämter auszahlen. Sie wird zwar seit 2011 kleiner, ist aber immer noch viel zu groß für eine Leistung, die die Existenz sichern soll. Außerdem sind die Nachzahlungen für Nebenkosten oft nicht erfasst, sodass die tatsächliche Lücke größer sein dürfte. Im Jahr 2017 wurden bei fast jedem fünften Haushalt im Bezug von Arbeitslosengeld II nicht die vollen Wohnkosten anerkannt. Viele dieser Personen müssen dauerhaft unterhalb des Existenzminimums leben.

Dabei ist es ein Glücksfaktor, ob man in einer finanzstarken oder einer finanzschwachen Kommune lebt und ob der Wohnungsmarkt angespannt ist oder nicht. Es ist auch ein Glücksfaktor, ob die zuständige Verwaltung zu rechtmäßigen Leistungen bereit ist oder ob sie bei Personen spart, die kaum eine Lobby haben. Das Grundrecht auf ein Existenz- und Teilhabeminimum gilt aber für Alle. Die bundesweite Uneinheitlichkeit bewegt sich an der Grenze zur Verfassungswidrigkeit. Mit gutem Grund protestieren daher Betroffene vehement gegen diesen jahrelangen Missstand.

Erschwerend kommen für viele Betroffene noch Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt dazu. Betroffen davon sind Arbeitslosengeld-II-Berechtigte, Migrantinnen und Migranten, ferner auch Überschuldete, vormals Wohnungslose und Alleinerziehende.

Da auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Landessozialministerien den Handlungsbedarf erkennen, werden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Reformoptionen beraten. Der Diskussionsstand dieser Arbeitsgruppe ist jedoch völlig unbekannt, ebenso der Zeitpunkt, zu dem mit einem Gesetzentwurf zu rechnen ist. Verbände und Betroffeneninitiativen haben kaum Möglichkeit, sich einzubringen.

Damit alle Menschen sicher wohnen können und sich die Miete nicht vom Mund absparen müssen, sind Reformen in unterschiedlichen Richtungen notwendig: Zum einen müssen die Wohnkosten im SGB II und im SGB XII einheitlich auf einem existenzsichernden Niveau garantiert werden. Bundesgesetzlich muss geregelt werden, dass Mietensteigerungen nicht auf Kosten von armen Menschen gehen. Zum anderen muss dafür gesorgt werden, dass bezahlbarer Wohnraum überhaupt vorhanden ist.

Diese Reformen müssen außerdem zusammengedacht werden: Damit mit Sozialleistungen keine überhöhten Mieten subventioniert werden, muss die Kontrolle von Mietpreisen den Leistungsbeziehenden effektiv möglich sein. Die Kosten von Mieterberatung sind als Teil der Wohnkosten zu übernehmen. Flankiert werden muss dies durch Maßnahmen gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt.

Diese Reformen sind notwendig, um Deutschlands Verpflichtung zur fortschreitenden Gewährung des Menschenrechts auf Wohnen zu erfüllen und die Forderungen des UN-Fachausschusses zum Sozialpakt vom Oktober 2018 umzusetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zum Schließen der Wohnkostenlücke im Sozialgesetzbuch II und XII vorzulegen. Dafür sind die folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

1. Die Richtwerte für die abstrakte Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II, den §§ 35, 42a SGB XII sind so zu berechnen, dass entsprechender Wohnraum tatsächlich und ausreichend verfügbar ist. Dafür müssen sie die Mietpreisentwicklung berücksichtigen und sind im Einzelnen folgendermaßen zu bestimmen:
   a) Die Angemessenheitswerte werden nach der Produkttheorie bestimmt. Maßgebend ist im Allgemeinen die Bruttokaltmiete. Für Konzepte, die auf der Bruttowarmmiete basieren (Gesamtangemessenheitsgrenze), ist eine Öffnungsklausel vorzusehen, sofern die Konzepte sicherstellen, dass die Heizkosten belastbar und einzelfallgerecht ermittelt werden.
   b) Bei der Berechnung wird sichergestellt, dass zu den jeweiligen Beträgen Wohnraum tatsächlich und ausreichend verfügbar ist. Dafür sind insbesondere Angebots- und Neuvertragsmieten zu berücksichtigen.
   c) In Orten mit angespanntem Wohnungsmarkt sind nicht nur Wohnungen mit einfachem Standard, insbesondere in einfacher Lage, sondern auch mit mittlerem Standard, insbesondere in mittlerer Lage, zu berücksichtigen.
   d) Die Vergleichsräume werden so gebildet, dass sozialräumliche Durchmischung möglich bleibt und innerstädtische Ghettoisierung vermieden wird.
   e) Die Wohnfläche wird in Orientierung an den Richtlinien der sozialen Wohnraumförderung der Länder bestimmt. Neben der Haushaltsgröße werden auch besondere persönliche Situationen berücksichtigt, die größeren Wohnraum erfordern, unter anderem das Zusammenwohnen mit Kindern, die Wahrnehmung eines Umgangsrechts, eine Behinderung oder eine Schwangerschaft.
   f) Wohnungen mit unzumutbaren Wohnstandards fließen nicht in die Berechnung der Angemessenheitswerte ein. Dazu gehören insbesondere Wohnungen ohne Bad, ohne Kochgelegenheit, mit Ofenheizung sowie Wohnungen, die bestimmte Mindestwohnflächen unterschreiten.

g) Die Angemessenheitswerte werden alle zwei Jahre neu festgesetzt. Dies geschieht in Orten mit stark steigenden Mieten immer, in anderen Orten alle vier Jahre anhand neu erhobener Daten. In der Zwischenzeit sind sie anzupassen, sofern die Entwicklung der Angebots- und Neuvertragsmieten wesentliche Sprünge aufweist.

h) Die Angemessenheitswerte werden als „Richtwerte“ bezeichnet. Begriffe wie „Obergrenze“, „Höchstwert“ oder ähnliche Begriffe werden aus Gründen der Gesetzesklarheit nicht verwendet.

i) Bei der Festsetzung der Angemessenheitswerte auf kommunaler Ebene haben die Räte der kreisfreien Städte und Kreistage relevante Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten. Die Angemessenheitswerte werden durch Beschluss der Räte festgesetzt.

2. Die Heizkosten sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Eine Reduzierung ist nur zulässig, wenn im Einzelfall ein unwirtschaftliches Verhalten nachgewiesen wurde. Dies kann entweder gutachterlich oder in Orientierung an dem bundesweiten oder an regionalen Heizspiegeln erfolgen. Die konkrete energetische Beschaffenheit der Gebäude, die Witterungsbedingungen sowie die persönliche Situation der Leistungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Befragungen in der Nachbarschaft über das Heizverhalten der Leistungsberechtigten sind unzulässig.

3. Sanktionen im SGB II und Leistungseinschränkungen im SGB XII inklusive derjenigen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung sind abzuschaffen.

4. Die Sonderregelung für Unter-25-Jährige, die sie regelmäßig zum Wohnen bei den Eltern verpflichtet (§ 22 Abs. 5), ist aufzuheben; allen Erwachsenen ist die Gründung eines eigenen Haushalts zu ermöglichen.

5. Wenn Mietkosten die abstrakten Angemessenheitswerte überschreiten, ist die konkrete Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Dabei sind Zwangsumzüge so weit wie möglich zu vermeiden, Wohnungslosigkeit ist zu verhindern. Kostensenkende Maßnahmen sind strikt zu begrenzen. Dafür sind die folgenden Voraussetzungen festzuschreiben:

   a) Während des ersten Jahres des Leistungsbezugs werden die tatsächlichen Kosten übernommen.

   b) Maßnahmen zur Kostensenkung dürfen erst stattfinden, nachdem die konkrete Wohn- und Lebenssituation im Einzelfall geprüft wurde. Daran sind die Leistungsberechtigten zu beteiligen.

   c) Wenn Umzüge inklusive der Umzugskosten unwirtschaftlich wären, ist auf kostensenkende Maßnahmen zu verzichten.

   d) Wenn die Leistungsberechtigten über mehr als sechs Monate erfolglos nach einer Wohnung gesucht haben, ist davon auszugehen, dass kein Wohnraum verfügbar ist. Dabei darf nur eine alltagsgerechte Intensität der Wohnungssuche verlangt werden. Die tatsächlichen Wohnkosten sind zu übernehmen.

   e) Bei Mieterhöhungen infolge von energetischer Sanierung werden die erhöhten Mieten übernommen.

   f) Die allgemeinen Richtwerte können überschritten werden, wenn die Leistungsberechtigten zu einer auf dem Wohnungsmarkt besonders benachteiligten Personengruppe gehören, insbesondere wenn sie zuvor wohnungslos waren. Sie können auch bei Personen, die auf Nachbarschaftshilfe und soziale Infrastruktur angewiesen sind, überschritten werden. Bei Personen, die gesundheitlich oder wegen einer Behinderung auf einen höheren Wohnstandard angewiesen sind, sind die resultierenden tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

g) Auf kostensenkende Maßnahmen, insbesondere die Erzwingung von Umzügen, ist bei besonders schutzbedürftigen Personen zu verzichten. Dazu gehören unter anderem Schwangere, Alleinerziehende, schwer kranke Menschen, behinderte und pflegebedürftige Menschen sowie Über-60-Jährige nach einer längeren Wohndauer.

h) Alle Maßnahmen zur Kostensenkung sind zu dokumentieren und in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erfassen.

6. Mieten im sozialen Wohnungsbau werden in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern die Wohnfläche der Haushaltsgröße und der persönlichen Situation entspricht.

7. Die Regelung in § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II ist aufzuheben, sodass bei Umzügen, die ohne Zustimmung des Leistungsträgers erfolgten, die Kostenübernahme nicht auf die vorherige Miethöhe beschränkt ist, sondern sich nach den allgemeinen Richtwerten bestimmt.

8. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sind zwingend zu übernehmen. Dies kann insbesondere als Zuschuss mit Rückerstattungsverpflichtung oder Abtretungserklärung erfolgen. Sofern die Übernahme als Darlehen erfolgt, ist das Darlehen erst nach Rückzahlung der Kaution durch den Vermieter oder nach Ende des Leistungsbezugs zurückzuzahlen.

9. Bestehende und drohende Wohnungslosigkeit ist wirksam zu bekämpfen. Dafür sind die folgenden Vorgaben festzuschreiben:

   a) Für Wohnungslose sind angemessene Vermittlungskosten sowie die Kosten für Schufa-Auskünfte zwingend zu übernehmen.

   b) Mietschulden sind zwingend zu übernehmen, wenn dadurch Wohnungslosigkeit vermieden werden kann oder eine Kündigung unwirksam wird.

   c) Die Übernahme von Mietschulden ist als Beihilfe möglich.

10. Die zivilrechtliche Kontrolle der Mietpreise ist den Leistungsberechtigten effektiv zu ermöglichen. Dafür werden die Mitgliedsbeiträge in Mietervereinigungen oder die Kosten für einzelfallbezogene Beratung und Vertretung durch Mietervereinigungen übernommen.

11. Die Finanzierung der Wohnkosten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird sichergestellt, indem der Bundeszuschuss gemäß § 46 Absatz 5 SGB II auf 50 Prozent im ersten Jahr nach Inkrafttreten und auf 75 Prozent ab dem zweiten Jahr erhöht wird und ab dem vierten Jahr eine volle Übernahme durch den Bund erfolgt. Dabei sind die notwendigen Änderungen in den Verfahrensordnungen und der Behördenorganisation vorzunehmen, die sich aus der resultierenden Bundesauftragsverwaltung ergeben.

12. Die Wohnkosten für Asyl- und Schutzsuchende werden sofort in voller Höhe durch den Bund erstattet.

13. Für Leistungsberechtigte mit einem monatlich wechselnden Einkommen, die zwischen dem Bezug von SGB-II- oder SGB-XII-Leistungen und Wohngeld wechseln, sind die bürokratischen Abläufe zu erleichtern. Dafür ist eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und zuständigen Wohngeldbehörden zu ermöglichen. Der dafür erforderliche Datenaustausch ist datenschutzgerecht zu regeln.

14. Bei der Erarbeitung dieser Reform des SGB II und des SGB XII sind Transparenz und Bürgerbeteiligung sicherzustellen, indem Verbände und Betroffenenorganisationen in die Erstellung eines Entwurfs einbezogen werden und der Diskussionsstand der betreffenden Unterarbeitsgruppe in der Konferenz der Arbeits- und Sozialministerien regelmäßig veröffentlicht wird.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Für das Arbeitslosengeld II regelt das Sozialgesetzbuch II nur sehr allgemein, dass die Wohnkosten zu übernehmen sind, sofern sie als „angemessen“ bewertet werden. Genauere Vorgaben fehlen im Gesetzestext und mussten durch Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelt werden. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung regelt das Sozialgesetzbuch XII, dass ebenfalls nur „angemessene“ Bedarfe für Wohnen zu übernehmen sind. Das BSG hat umfassende Kriterien aufgestellt, wann lokale Richtwerte als sogenanntes schlüssiges Konzept gelten. In der Praxis zeigt sich, dass diese Vorgaben für Leistungsbeziehende unzureichend und für Kommunen nicht praktikabel sind: Der Mietenanstieg wird in vielen Konzepten kaum berücksichtigt. Allein in den Großstädten fehlen mindestens 1,9 Millionen Wohnungen, die für Grundsicherungsbeziehende bezahlbar sind (vgl. Holm u. a., Wie viele und welche Wohnungen fehlen in deutschen Großstädten?, April 2018).

Im Jahr 2017 wurden bei fast jedem fünften Haushalt im Bezug von Arbeitslosengeld II (18 Prozent bzw. 588.000 von 3,26 Mio. Bedarfsgemeinschaften) nicht die vollen Wohnkosten anerkannt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/3073, Antwort zu den Fragen 1 bis 5). Die Jobcenter übernahmen im Jahr 2017 561 Millionen Euro weniger; für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften bedeutete das durchschnittlich eine Reduzierung um 80 Euro pro Monat (ebd.). Im SGB XII liegt die Quote der betroffenen Haushalte bei 14 Prozent (Institut Wohnen und Umwelt 2017, Forschungsbericht 478, S. 63 f.). Trotz der anderslautenden Einschätzung der Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/3073, Antwort zu den Fragen 1 bis 5) ist davon auszugehen, dass die Betroffenen in vielen Fällen die Differenz aus den Leistungen zum Lebensunterhalt zahlen müssen. Regional schwankt die Wohnkostenlücke erheblich: In Rheinland-Pfalz waren 2017 mit 27 Prozent doppelt so viele Bedarfsgemeinschaften betroffen wie in Bremen mit nur 12,3 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften (ebd., Tab. 2). In Görlitz waren nur 2 Prozent der Bedarfsgemeinschaften betroffen, in Pirmasens dagegen ganze 57 Prozent (ebd.). Weil man den eigenen Wohnort nicht einfach so wechseln kann, sind die Betroffenen den lokalen Einschätzungen weitgehend ausgeliefert. Auch der UN-Fachausschuss zum Sozialpakt kritisierte im Oktober 2018, dass viele Familien in Großstädten an Ernährung und anderen grundlegenden Ausgaben sparen müssen, um ihre Wohnung zu behalten (Committee on Economic, Social and Cultural Rights 2018, Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenberichtsverfahren, Ziffer 54).

In zahlreichen Klagen von Leistungsbeziehenden stellten Sozialgerichte immer wieder fest, dass kommunale Konzepte rechtswidrig waren (Institut Wohnen und Umwelt 2017, Forschungsbericht 478, S. 66 bis 68). Andere Kommunen verzichten von vornherein auf eigenständige Konzepte und greifen auf erhöhte Wohngeldwerte zurück (ebd., S. 47 f.). Auch dadurch sind nicht immer existenzsichernde Beträge garantiert, da die Wohngeldwerte weder am Existenzminimum ausgerichtet noch häufig genug angepasst werden (ebd., S. 173).

Die unzureichenden gesetzlichen Vorgaben sind auch verfassungsrechtlich umstritten: 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Gesetzgeber „alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar“ bemessen muss (Urteil vom 9.2.2010, 1 BvL 1/09, Leitsatz 3). § 22 SGB II schweigt sich aber über jegliche methodischen Vorgaben aus. Daher hält das Sozialgericht Mainz diese Regelung für so unbestimmt, dass er verfassungswidrig ist (Vorlagebeschluss des SG Mainz vom 12.12.2014, S 3 AS 130/14). Das Bundesverfassungsgericht hat es unterlassen, sich mit dieser Frage inhaltlich auseinanderzusetzen (BVerfG, Beschluss vom 6.10.2017, 1 BvL 2/15 sowie Beschluss vom 10.10.2017, 1 BvR 617/14).

Notwendig sind daher Änderungen im SGB II und im SGB XII. Damit Wohnkosten existenzsichernd ausfallen, muss die Verfügbarkeit von leistbarem Wohnraum schon Maßstab für die abstrakten Angemessenheitswerte sein. Auch Sachverständige der Vereinten Nationen und Betroffene mahnen Reformen an. So fordert das bundesweite Bündnis „AufRecht bestehen“, die Wohnkosten realitätsgerecht zu übernehmen (www.erwerbslos.de/images/Flyer_Auf_Recht_bestehen_1-2-3-4.pdf, abgerufen am 15.10.2018). Der UN-Fachausschuss zum

Sozialpakt empfiehlt dringend, die Kosten der Unterkunft an die gestiegenen Mieten anzupassen, und verlangt eine Berichterstattung dazu (Committee on Economic, Social and Cultural Rights 2018, Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenberichtsverfahren, Ziffern 55c und 66).

Weiterhin muss der Mietenanstieg gestoppt und der Kündigungsschutz verbessert werden (siehe Antrag „Mietenanstieg stoppen, Mieterinnen und Mieter schützen, Verdrängung verhindern“, BT-Drs. 19/4885). Darüber hinaus ist ein öffentliches Wohnungsbauprogramm im Umfang von 10 Milliarden Euro jährlich über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nötig (BT-Drs. 19/5842). Auch der UN-Fachausschuss zum Sozialpakt empfiehlt, den Anteil an bezahlbaren Wohnungen zu erhöhen – gerade für benachteiligte Gruppen – und die Ausgaben für den sozialen Wohnungsbau zu steigern (Committee on Economic, Social and Cultural Rights 2018, Abschließende Bemerkungen zum sechsten Staatenberichtsverfahren, Ziffern 55a und c). Mit einem öffentlichen Wohnungsbauprogramm in Höhe von 10 Milliarden Euro jährlich kann zum einen der Bau von Wohnungen mit dauerhafter Mietpreis- und Sozialbindung gefördert werden, zum anderen der Bau von Wohnungen im kommunalen, genossenschaftlichen oder gemeinnützigen Eigentum. Durch die Aufstockung von Bundesmitteln im sozialen Wohnungsbau auf 5 Milliarden Euro im Jahr sowie durch ein ergänzendes Investitionsprogramm für den kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbau im gleichen Umfang können bis zu 380.000 solcher Wohnungen entstehen (BT-Drs. 19/5842).

Viele Betroffene werden weiterhin auf dem Wohnungsmarkt diskriminiert. Dies ist mehrfach belegt: für Arbeitslosengeld-II-Berechtigte sowie für Migrantinnen und Migranten (Barwick 2011, Draußen vor der Tür, WZB-Mitteilungen Nr. 134; Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2015, Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt), außerdem für Überschuldete, vormals Wohnungslose und Alleinerziehende (Deutsches Institut für Menschenrechte 2018, Wie kommen die Armen zu ihrem Recht?, S. 21). Teilweise geschieht dies ganz unverblümt. So berichtete die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ von einer Wohnungsanzeige mit dem Text: „Eigentümer wünscht als Hauptmieter einen deutschen Berufstätigen mit positiver [sinnentstellender Fehler im Original] deutscher Schufa-Auskunft. Jobcenter-Kunden, Flüchtlinge etc. […] haben keine Chancen!!!“ (WAZ vom 29.03.2017, Wohnungsanzeige schließt Ausländer und Arbeitslose aus). Um diese Missstände zu bekämpfen ist – neben auskömmlichen Wohnkosten – auch eine erweiterte antidiskriminierungsrechtliche Unterstützung notwendig, damit Wohnraum für alle Personen zugänglich ist.

Ganz generell ist das Hartz-IV-System zu ersetzen durch gute Arbeit, ein längeres Arbeitslosengeld I und eine individuelle, sanktionsfreie Mindestsicherung in Höhe von derzeit 1.050 Euro netto monatlich für Erwachsene ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen und durch eine Kindergrundsicherung. Im Bedarfsfall ist entsprechend einem reformierten Wohngeldgesetz Wohnkostenzuschuss zu gewähren. Bis zur Einführung dieser Mindestsicherung müssen die Bestimmungen im SGB II und im SGB XII umgehend reformiert werden.

Zu den Änderungen im SGB II und SGB XII im Einzelnen:

Die Regelungen schreiben teilweise Vorgaben der obergerichtlichen Rechtsprechung fest. Diese sind zwar bereits geltende Rechtslage. Um Transparenz und Bürgerfreundlichkeit herzustellen und die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die gesetzliche Bestimmung des Existenzminimums zu erfüllen, sind sie jedoch gesetzlich aufzunehmen.

Teilweise gehen Forderungen darüber hinaus und dienen dem Ziel, Wohnen als Bestandteil des Existenz- und Teilhabeminimums zu garantieren.

Die Berechnung gemäß der Produkttheorie (1.a) S. 1) entspricht der Rechtsprechung des BSG (u. a. BSG vom 7.11.2006 – B 7 b AS 18/06 R) und ermöglicht im Einzelfall einen Ausgleich zwischen Wohnungsgröße und -standard. Auch die Orientierung an der Bruttokaltmiete (1.a) S. 2) geht auf die BSG-Rechtsprechung zurück (u. a. BSG vom 2.7.2009 – B 14/AS 36/08 R). Die getrennte Prüfung von Kaltmiete und warmen Nebenkosten reagiert unter anderem auf die Schwierigkeit, Heizkosten abstrakt zu ermitteln. Über eine Öffnungsklausel für kommunale Bruttowarmmietkonzepte (Gesamtangemessenheitsgrenze, 1.a) S. 3) können alternative Konzepte erprobt werden, um Wechselwirkungen zwischen Kaltmiete und Heizkosten zu erfassen. Die methodischen Probleme, das Existenzminimum im Einzelfall zu gewährleisten, müssen durch die Einbeziehung des Gebäudezustands und aller anderen relevanten Faktoren berücksichtigt werden. Dabei kommt insbesondere ein Klima-Bonus für energetisch sanierte Gebäude in Betracht.

Um Aussagekraft über die tatsächliche Verfügbarkeit von Wohnraum zu erhalten, müssen Angebots- und Neuvertragsmieten (1.b)) Grundlage der Berechnung bilden. Bestandsmieten sind dazu nicht aussagekräftig. Daher bilden etwa die SGB-II-Daten keine geeignete Datengrundlage. Geeignete Daten können erhoben werden, sind

aber auch in den Datensätzen von qualifizierten Mietspiegeln und in Mietdatenbanken im Bereich der Wohnungsmarktbeobachtung vorhanden, z. B. beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

Die Einbeziehung von Wohnungen mit mittlerem Standard (1.c)) bezieht sich nur auf Berechnungsverfahren, die am Wohnwert ansetzen, und nicht auf häufigkeitsorientierte Verfahren. Sie geht über die gegenwärtigen Vorgaben hinaus. Sowohl das BSG (vom 10.9.2013 – B 4 AS 77/12) als auch die gesetzlichen Vorgaben für kommunale Satzungen (§ 22a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II) beziehen sich auf einfache Wohnstandards, wozu einfache Wohnlagen, einfache Ausstattungen und einfache Bausubstanzen gehören. Diese Einschränkung führt aber in Orten mit angespanntem Wohnungsmarkt dazu, dass zu wenig entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht und Ghettoisierung vorangetrieben wird. Deshalb ist eine Einbeziehung von Wohnungen mit mittlerem Standard notwendig.

Bei der Bildung von Vergleichsräumen (1.d)) ist das Ziel der sozialräumlichen Durchmischung bislang gesetzlich nur für kommunale Satzungen vorgeschrieben (§ 22a Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II). Es wird auch vom BSG (vom 20.12.2011 – B 4 AS 19/11 R) verlangt.

Die Bestimmung der Wohnflächen in Orientierung an den Vorschriften für den sozialen Wohnungsbau (1.e)) entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung (BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R). Dabei sollen Abweichungen zugunsten der Leistungsberechtigten möglich sein.

Beim Ausschluss unzumutbarer Wohnungen (1.f)) entspricht der Ausschluss von Wohnungen ohne Bad oder mit Ofenheizung wiederum den Vorgaben der Rechtsprechung (BSG vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R). Weiterhin ist bei Wohnungen unter einer bestimmten Mindestgröße davon auszugehen, dass sie keinen zumutbaren Wohnstandard aufweisen. Auch diese Wohnungen sind daher bei der Berechnung der Angemessenheitswerte nicht zu berücksichtigen.

Eine hinreichend häufige Fortschreibung (1.g)) ist notwendig, um Preisentwicklungen zu verfolgen. Eine Differenzierung bei der Neuerhebung von Daten alle zwei bzw. alle vier Jahre ist angemessen und praktikabel, da Orte mit stark steigenden Mieten in der Regel über zweijährlich aktualisierte Mietspiegel verfügen. Orte ohne qualifizierte Mietspiegel verzeichnen meist keine so starken Mietsteigerungen, sodass eine Indexfortschreibung möglich ist. Als Indiz für wesentliche Sprünge und eine notwendige Anpassung kann die Quote der Leistungsberechtigten, die die Angemessenheitswerte überschreiten, herangezogen werden.

Mit der Bezeichnung als „Richtwerte“ (1.h)) soll klargestellt werden, dass es sich nicht um einen fixen Grenzwert handelt, sondern dass im Einzelfall Überschreitungen zulässig sind. Die Verwendung von Begriffen wie „Grenze“ oder „Grenzwert“ o. Ä. suggeriert, dass es auf die konkrete Angemessenheit nicht ankäme. Eine bürgerfreundliche Lesbarkeit erfordert hier begriffliche Klarheit – insbesondere, da es um das absolut geschützte Existenz- und Teilhabeminimum geht.

Eine kommunale Beschlussfassung (1.i)) ist zu verlangen, um die Entscheidung von den Verwaltungen in die demokratisch legitimierten Hauptorgane der kommunalen Körperschaften zu verlagern.

Dass für die Angemessenheit von Heizkosten (2.) der bundesweite Heizspiegel sowie regionale Heizspiegel verwendet werden können, entspricht der Rechtsprechung (BSG vom 2.7.2009 – B 14 AS 36/08 R). Angesichts der umfassenden Faktoren, die die Heizkosten als Teil des Existenzminimums beeinflussen und die von den Leistungsberechtigten nicht beeinflusst werden können, sind Überschreitungen zuzulassen. Dazu gehören gesundheitliche Gründe, konstitutionelle Gründe (Kleinkinder, bewegungseingeschränkte Personen), längere Aufenthalte in der Wohnung infolge von Erwerbslosigkeit, die Qualität der Wärmedämmung, die Wohnlage, der Zustand der Heizungsanlage sowie besondere Witterungsumstände.

Die Abschaffung von Sanktionen (3.) ist notwendig, um das Existenz- und Teilhabeminimum zu garantieren. Die Sanktionierung in die Wohnkosten kann sogar zu Wohnungslosigkeit führen.

Die Sonderregelung für Unter-25-Jährige, trotz Volljährigkeit bei ihren Eltern wohnen zu müssen, entspricht nicht dem Menschenbild von eigenverantwortlichen Bürgern und Bürgerinnen. § 22 Abs. 5 SGB II ist daher abzuschaffen (4.).

Die konkrete Verfügbarkeit von Wohnraum ist sicherzustellen (5.). Umzüge sind idealerweise zu begrenzen auf die Fälle, in denen der Haushalt kleiner wird, vor allem beim Auszug eines Mitglieds.

Der Zeitraum, bei dem höhere Kosten ohne besonderen Grund übernommen werden, ist von sechs Monaten (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II) auf ein Jahr zu erhöhen (5.a)), da auch ein einjähriger Leistungsbezug noch nicht auf einen dauerhaften Bezug hindeutet.

Sofern Umzüge sich als unwirtschaftlich erweisen, wenn die Umzugskosten einberechnet werden, ist zwingend

auf diese Umzüge zu verzichten (5.c)). Gegenwärtig ist dieser Verzicht nur als Möglichkeit (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II) vorgesehen.

Nach einer erfolglosen sechsmonatigen Wohnungssuche sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen (5.d)), damit die Leistungsberechtigten abschließende Sicherheit über ihren Wohnort erhalten. Nach Unterbrechungen einer Suche soll die Sechs-Monats-Frist neu zu laufen beginnen. Die Regelung, dass die Leistungsberechtigten ihre Wohnungssuche nachweisen müssen, dient dem Interesse der Leistungsberechtigten. Damit wird sichergestellt, dass strukturelle Probleme bei der Wohnungssuche, etwa infolge von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, nicht zu Lasten der Betroffenen gehen.

Zwar wird teilweise umgekehrt eine Regelung verlangt, bei der die Leistungsträger die tatsächliche Verfügbarkeit von Wohnraum nachweisen müssen. Dabei ist allerdings unklar, wie Leistungsträger die tatsächliche Verfügbarkeit überhaupt in Erfahrung bringen können. Das Vorhandensein von entsprechendem Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt sagt noch nichts darüber aus, ob der Vermieter an die betroffenen Leistungsberechtigten vermieten würde. Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass Vermieter häufig nicht an Grundsicherungsbeziehende vermieten wollen. Derartige Diskriminierungen werden teilweise selbst von kommunalen Wohnungsgesellschaften ausdrücklich mitgeteilt. Auch eine hohe Nachfrage auf einem angespannten Wohnungsmarkt kann dazu führen, dass vorhandener Wohnraum für Leistungsberechtigte nicht tatsächlich verfügbar ist. Die tatsächliche Verfügbarkeit, also die Bereitschaft des Vermieters zur Vermietung an die konkreten Leistungsberechtigten, kann erst über die Schritte der Wohnungsbesichtigung und der Prüfung der individuellen Unterlagen durch den Vermieter festgestellt werden. Es sollte jedoch nicht Aufgabe des Leistungsträgers sein, die Wohnungssuche anstelle der Leistungsberechtigten zu übernehmen oder die Leistungsberechtigten zu begleiten. Dies wäre weder eine effiziente Verwendung von Arbeitszeit noch läge es im Interesse der Betroffenen. Vielmehr ist es Aufgabe des Gesetzgebers und der kommunalen Organe, die abstrakten Angemessenheitswerte anhand des aktuellen Wohnungsmarkts zu bestimmen und die Werte ausreichend häufig fortzuschreiben. Mit derartig realistischen Angemessenheitswerten führt die vorgeschlagene Regelung, bei der die Leistungsberechtigten ihre Suche dokumentieren müssen, für alle Beteiligten zu Verfahrens- und Rechtssicherheit.

Erhöhte Mieten nach einer energetischen Sanierung sind vollumfänglich zu übernehmen (5.e)). Eine Begrenzung derartiger Erhöhungen ist zwar notwendig, muss aber in den mietrechtlichen Vorschriften des BGB erfolgen. Das Sozialrecht ist nicht der geeignete Regelungsort für eine im Kern mietenpolitische Abwägung.

Die Pflicht, Mieten im sozialen Wohnungsbau zu übernehmen (6.), ist bisher nicht geregelt. Wenn Sozialmieten nicht übernommen werden, ist aber entweder die Fördersystematik im sozialen Wohnungsbau verfehlt oder die Richtwerte für die Wohnkosten sind zu niedrig. Um eine Abstimmung zwischen beidem zu gewährleisten, ist die Übernahme von Sozialmieten verpflichtend festzuschreiben.

Auch die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Mietervereinigungen oder situationsbezogenen Beratungskosten (10.) entspricht dieser Systematik zwischen Sozialrecht und Mietrecht: Sozialleistungen sollen nicht für überhöhte Mieten gezahlt werden. Aber die Kontrolle von Mietpreisen muss auch effektiv ermöglicht werden. Die damit verbundenen Kosten sind in den Regelleistungen nicht vorgesehen. Modellprojekte dazu bestehen bereits, in denen die Leistungsberechtigten entweder im Einzelfall Beratungsgutscheine erhalten oder die Mitgliedsbeiträge übernommen werden (vgl. www.jobcenter-duesseldorf.de/fileadmin/user_upload/Modernisierungsmieterhoehung.pdf).

Die dauerhafte und bundesweit stark schwankende Wohnkostenlücke zeigt, dass die Existenzsicherung im Bereich Wohnen nicht von kommunaler Finanzstärke abhängig gemacht werden darf. Die Kosten sind daher mit einer Übergangsfrist durch den Bund zu übernehmen (11.). Die Wohnkosten für Asyl- und Schutzsuchende sind sofort umfassend zu übernehmen (12.). Inwiefern langfristig die gemeinsame Trägerschaft der Jobcenter durch Bundesagentur für Arbeit und Kommunen aufrechterhalten werden oder geändert werden sollte, kann in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Für Leistungsberechtigte mit wechselndem Einkommen sind Erleichterungen der Antragsbürokratie notwendig (13.). Die bestehende Regelung in § 12a S. 2 Nr. 2 SGB II, die die Nachrangigkeit der Grundsicherung modifiziert, genügt dafür nicht. Sie greift ohnehin nicht, wenn das Einkommen dauerhaft monatlich schwankt und ein Durchschnittseinkommen gemäß § 41a Abs. 4 SGB II ausscheidet. Darüber hinaus sollten Leistungsberechtigte auch ohne großen Aufwand die Möglichkeit haben, monatsweise Wohngeld zu beziehen, sofern sie dies für sich als vorteilhaft beurteilen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10621**

19. Wahlperiode 05.06.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialstaat stärken – Hartz IV sofort auf 582 Euro erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Hartz IV ist das Symbol einer gescheiterten Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Die Armutsquote in der Bevölkerung liegt mit 16,1 Prozent auf hohem Niveau; deutlich höher als vor der Agenda 2010 (EU-SILC). Besonders betroffen sind Erwerbslose und Alleinerziehende. Auch Armut trotz Arbeit ist inzwischen weit verbreitet. Das zeigt: Armut ist längst kein Nischenthema mehr, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem, das den sozialen Zusammenhalt bedroht. Sanktionen und zu niedrige Regelleistungen sind zudem ein Disziplinierungsinstrument gegenüber Erwerbslosen und Beschäftigten, wodurch ihre Position geschwächt wird. Dem konsequenten Widerstand von Betroffenen, Verbänden und Gewerkschaften ist zu verdanken, dass seit der Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 die öffentliche Kritik an diesem Armutsgesetz nicht verstummt ist.

Heute, nach knapp 15 Jahren Hartz IV, wird nun auch parteiübergreifend Reformbedarf anerkannt. Dazu haben Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Betroffene klargestellt: Ohne deutlich höhere Regelleistungen kann von einer wirklichen Erneuerung des Sozialstaates keine Rede sein. Das sozio-kulturelle Existenzminimum von 5,4 Millionen Erwerbslosen, Aufstockenden, Seniorinnen und Senioren darf nicht länger politisch motiviert kleingerechnet werden.

Generell müssen Leistungen sich an der Armutsgrenze orientieren. Aktuell fordern die Wohlfahrtsverbände aber eine Erhöhung auf Grundlage des bisherigen Konzepts, allerdings ohne systemwidrige Rechenschritte. Dieser Forderung schließt sich der Bundestag an. Wenn das bisherige Konzept methodisch sauber angewendet wird, ergibt sich ein Betrag von derzeit 582 Euro (zuzüglich Miete). Die sofortige Erhöhung auf diesen Betrag ist ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Sanktionsfreien Mindestsicherung in Höhe von 1.050 Euro netto (inklusive Miete), die Hartz IV ersetzen soll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf das offensichtliche Kleinrechnen des Existenzminimums verzichtet und die Regelleistungen für Erwachsene beim Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe und den Asylbewerberleistungen sofort auf 582 Euro anhebt.

Berlin, den 4. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit – Strategie zur Überwindung von Hartz IV - so lautete 2006 ein Antrag, den die Fraktion DIE LINKE in den Bundestag eingebracht hatte (BT-Drs. 16/997). Nachdem die Fraktion DIE LINKE sich 14 Jahre lang für höhere Leistungen und die Abschaffung von Sanktionen (zuletzt Antrag vom 22.11.2017, BT-Drs. 19/103) eingesetzt hat, wird eine Reform des Arbeitslosengelds II mittlerweile von zahlreichen Parteien und Verbänden gefordert. Diese Reform kann und muss auf der fundierten Vorarbeit von Verbänden und Wissenschaft aufbauen. Diese haben aufgezeigt, dass eine Erhöhung der Regelleistungen zwingend ist. Dies ergibt sich aus der fehlerhaften Berechnung der gegenwärtigen Beträge, die für das Arbeitslosengeld II bzw. die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und modifiziert für die Asylbewerberleistungen gelten. Sie wurden in vielen kleinen Rechenschritten kleingerechnet (detaillierte Darstellung: Becker/Tobsch 2016, Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland; Zusammenfassungen: Becker 2016, Regelbedarfsbemessung – Methode und Ergebnisse: Eine kritische Bestandsaufnahme; Diakonie 2016, Neuberechnung von Regelsätzen mit einem konsistenten Statistikmodell; Der Paritätische Gesamtverband 2016, Kritische Anmerkungen zur Neuberechnung der Hartz IV-Regelsätze). Kleingerechnet wird unter anderem, indem die Leistungen seit 2011 anhand einer kleineren, noch ärmeren Personengruppe berechnet werden. Ein anderer Kürzungsschritt besteht darin, einzelne Posten aus dem Gesamtbetrag herauszustreichen. Dies widerspricht dem Statistikverfahren, das im Regelbedarfsermittlungsgesetz vorgeschrieben ist und keinen Warenkorb notwendiger Güter und Dienstleistungen vorsieht, sondern die tatsächlichen Ausgaben einkommensarmer Haushalte heranzieht. Die 2011 eingeführte offizielle Bezeichnung als „Regelbedarfe“ soll suggerieren, dass die Leistungen trotzdem angemessen hoch sind und die Bedürfnisse der Betroffenen decken.

Wegen dieser massiven Verstöße gegen eine stringente Berechnung fordern zahlreiche Verbände „eine methodisch saubere und transparente Ermittlung der Regelsätze und einen Verzicht auf willkürliche Kürzungen“ (Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum 2017, Anforderungen an die Politik in der nächsten Legislaturperiode). Hinter dieser Forderung steht ein breites gesellschaftliches Bündnis: der DGB, die Diakonie Deutschland, die AWO Arbeiterwohlfahrt, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Sozialverband Deutschland, der Sozialverband VdK, die Volkssolidarität, die Nationale Armutskonferenz, die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg, Tacheles Sozialhilfe e.V., der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, attac Deutschland. Die Fachkompetenz dieser Organisationen darf nicht länger ignoriert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die geltende Berechnung als „derzeit noch“ verfassungskonform eingestuft (Urteil vom 23.07.2014, Randnummer 73). Diese Bewertung ist alles andere als ein sozialpolitisches Gütesiegel. Das BVerfG stellt ausdrücklich fest, dass der Gesetzgeber mit der gegenwärtigen Berechnung „an die Grenze dessen [kommt], was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich geboten ist (ebd., Randnummer 121). Der Reformbedarf wird deutlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine Bereinigung der Fehler und damit eine Erhöhung der Leistungen sind daher notwendig. Dies darf nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden, da die Existenz nur in der Gegenwart gesichert werden kann. Eine sofortige und stringente Berechnung ist möglich: Bei konsequenter Anwendung des Rechenmodells der Bundesregierung und beim Verzicht auf systemwidrige Rechenschritte sowie einer Beschränkung auf pauschalierbare alltägliche Bedarfe ergab sich für 2017 eine Regelleistung von 560 Euro für alleinlebende Erwachsene (Becker/Tobsch 2016, Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland, S. 23). Dieser Betrag ist an die erhöhten Preise und Löhne anzupassen. Dabei sind die Faktoren zu verwenden, mit denen auch die derzeitigen Regelleistungen 2018 und 2019 erhöht wurden (1,63 Prozent, Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018; 2,02 Prozent, Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019).

Daraus ergibt sich für 2019 ein Betrag von 582 Euro monatlich. Auf diesen Betrag sind die Regelleistungen sofort zu erhöhen, um die Kleinrechnung des Existenzminimums zu überwinden. Da die Berechnungsgrundlage keine Einspareffekte belegt, muss dieser Betrag nicht nur für Alleinlebende gelten, sondern für alle Erwachsenen, unabhängig davon, ob sie mit anderen Personen zusammenwohnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11097**

19. Wahlperiode 25.06.2019

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch, Susanne Ferschl, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Cornelia Möhring, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Verwaltungskosten der Jobcenter senken – Bagatellgrenze für Rückforderungen anheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verwaltungskosten der Jobcenter für die Bearbeitung von Arbeitslosengeld II (ALG II) steigen jährlich – absolut und relativ. In den vergangenen sechs Jahren sind die Verwaltungskosten pro ALG-II-Bezieher*in nur für den Bund von 956 Euro im Jahr 2012 auf 1348 Euro im Jahr 2018, also um 41 Prozent, gestiegen. Im gleichen Zeitraum hat sich der höchste Regelsatz im ALG II um gerade einmal 11 Prozent erhöht.

Aus dem Bundeshaushalt flossen im Jahr 2018 fast 5,6 Milliarden Euro an die Jobcenter nur für diese Verwaltungsaufgabe. Ein wesentlicher Teil dieser Ausgaben wird durch die Umschichtung von Mitteln für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ gedeckt, die dann für Arbeitsförderung fehlen.

Um die Verwaltungskosten zu senken und die Mitarbeiter*innen der Jobcenter in ihrer Arbeit zu entlasten, gilt es, unnötige und ineffiziente Verwaltungstätigkeiten zu minimieren. Hierzu gehören Rückforderungen, die die Jobcenter bei Überzahlung von Leistungen stellen, die sich im Bagatellbereich bewegen. Im Jahr 2018 ergingen knapp 1,1 Millionen Rückforderungsbescheide mit einem Kleinbetrag bis zu 50 Euro. Sie beliefen sich insgesamt auf 18 Millionen Euro, also durchschnittlich 16,36 Euro pro Forderung. Ihre Bearbeitung allein hat bei den Jobcentern Verwaltungskosten in Höhe von 60 Millionen Euro verursacht – mehr als das Dreifache der möglichen Einnahmen. Wie viele der Forderungen von den Betroffenen jemals bedient werden können, bleibt dabei völlig offen. Die Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro, also der Verzicht auf Rückforderungen von überzahltem Arbeitslosengeld II bis zu dieser Höhe, wäre ein Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten und zur Entlastung der Jobcenter.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bundeshaushaltsordnung (BHO) § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und das Sozialgesetzbuch II nach folgender Maßgabe ergänzt: Im Bereich des SGB II stehen die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs, wenn die gegenständliche Forderung einen Betrag von 50 Euro nicht übersteigt. In diesen Fällen sind die Ansprüche niederzuschlagen.

Berlin, den 25. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14788**

19. Wahlperiode 06.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Norbert Müller, Sören Pellmann, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Hartz IV überwinden – Für gute Arbeit und soziale Garantien

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Hartz-IV-System war und ist arbeitsmarkt- und sozialpolitisch ein gravierender Fehler, mit zu niedrigen Leistungen, Repressalien und Druck auf Löhne. Deshalb fordert knapp 15 Jahre nach dem Inkrafttreten von Hartz IV zum 01.01.2005 die gesellschaftliche Mehrheit in Deutschland eine Überwindung dieses Systems (Der Spiegel vom 03.04.2018; www.t-online.de vom 27.11.2018). Denn zum einen wurden zentrale arbeitsmarktpolitische Ziele der Reform verfehlt und die Bedingungen für gute Arbeit erschwert. Zum anderen schützt Hartz IV nicht vor Armut und Ausgrenzung.

Arbeitsmarktpolitisch war die Hartz-IV-Reform – offiziell: das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – angetreten, um Erwerbslose „schnell und passgenau“ in Arbeit zu vermitteln (BT-Drs. 15/1516). Mittlerweile ist zwar die Arbeitslosigkeit niedriger und somit ein vordergründiges Ziel erreicht. Dies liegt aber weniger an der Hartz-IV-Reform, sondern vielmehr an üblichen konjunkturellen Schwankungen sowie daran, dass viele ostdeutsche Erwerbslose schlicht das Rentenalter erreicht haben (Bofinger 2017, Hartz IV: The Solution to the Unemployment Problems in the Eurozone?). Außerdem haben viele Menschen eine schlecht bezahlte Erwerbsarbeit und sind trotz Arbeit auf Hartz IV angewiesen. Ursache dafür ist neben der sinkenden Tarifbindung auch der Zwang zu quasi jeglicher Arbeit, inklusive befristeter und schlecht entlohnter Tätigkeiten. Arbeitsuchende sind ausbeutbar und landen oft nach kurzer Zeit wieder in Hartz IV. Die Aktivierungspolitiken haben „aus armen Arbeitslosen arme Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ gemacht (WSI-Report Nr. 36, Juli 2017).

Sozialpolitisch führte Hartz IV im Vergleich zur vorherigen Situation mit Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für mehr als die Hälfte der Menschen zu niedrigeren Leistungen (DIW-Wochenbericht 50/2007). Dass diese Leistungen unzureichend vor Armut und Ausgrenzung schützen, zeigt sich in der Armutslücke: Zwischen der Armutsgrenze und den durchschnittlichen Hartz-IV-Leistungen klafft eine Lücke von über 360 Euro (bei Alleinstehenden). Von dem Leben, das für weite

Teile der Gesellschaft normal ist, sind ALG-II-Beziehende ausgeschlossen. Oft ist es schwierig, die Wohnung angemessen zu heizen, eine defekte Waschmaschine zu ersetzen oder gelegentlich ins Kino zu gehen. Ein Weihnachtsbaum ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzgeber hat seinen Spielraum bei der Berechnung des Existenz- und Teilhabeminimums konsequent nach unten ausgeschöpft. Das Bundesverfassungsgericht hat dies im Jahr 2014 bestätigt, als es die Leistungshöhe als „noch verfassungsgemäß“ bewertet (BVerfG vom 23.07.2014). Zu den Rechentricks gehört, dass die Leistungshöhe von Ausgaben einkommensarmer und materiell unzureichend versorgter Menschen abgeleitet wird. Außerdem wurden die geltenden Regelsatzbeträge methodisch unzulässig kleingerechnet (Diakonie, Stellungnahme vom 08.11.2016, Der Paritätische, Expertise Regelbedarfe 2018). Mit dem schwammigen Begriff der „angemessenen“ Wohnkosten ist die Wohnkostenlücke strukturell im Gesetz angelegt.

Das ohnehin knapp bemessene gesetzliche Existenzminimum wird oft noch weiter unterschritten. Dies geschieht unter anderem durch Sanktionen bis hin zu Totalsanktionen, die sogar Haushalte mit Kindern betreffen und Obdachlosigkeit verursachen können. Es geschieht aber auch durch rechtswidrige Bescheide, die durch die komplizierte Ausgestaltung vorprogrammiert sind. Im Jahr 2018 hatten 40,2 Prozent aller Klagen im Bereich des SGB II Erfolg bzw. teilweisen Erfolg sowie 35 Prozent aller Widersprüche.

Letztlich zeigt auch die hohe Quote der Nicht-Inanspruchnahme, dass Hartz IV äußerst ineffektiv und nicht in der Lage ist, seine verfassungsrechtliche Aufgabe zu erfüllen und die Existenz und Teilhabe zu sichern. Seit der Einführung von Hartz IV ist davon auszugehen, dass diese Leistung von rund 56 Prozent aller Berechtigten nicht in Anspruch genommen wurde (DIW 2019, Non-take-up of means-tested social benefits in Germany). Der große Anteil der Haushalte, die keine Leistungen beanspruchen, ist ein schwerwiegendes soziales Problem, da die betroffenen Menschen vielfach unterhalb des gesetzlich festgelegten Existenzminimums leben.

Hartz IV ist Armut und Ausgrenzung per Gesetz. Deshalb muss es durch gute Arbeit und soziale Garantien ersetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte regelt:

1. Gute Arbeit wird gefördert, indem
   a) die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen erleichtert und dazu das Vetorecht der Arbeitgeber im Tarifausschuss abgeschafft wird und prekäre Beschäftigungsformen zugunsten unbefristeter, regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zurückdrängt werden. Dafür werden Mini- und Midijobs der vollen Sozialversicherungspflicht unterstellt, Werkverträge umfassend reguliert, sachgrundlose Befristungen abgeschafft, Kettenbefristungen unterbunden sowie Leiharbeitsverhältnisse unverzüglich strikt begrenzt und langfristig verboten;
   b) der gesetzliche Mindestlohn auf 12 Euro pro Stunde erhöht und Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gestrichen werden.
2. Weiterbildung wird für alle Erwerbslosen und Erwerbstätigen gesichert, indem
   a) Erwerbslose im Bereich des SGB II und des SGB III sowie Erwerbstätige einen Rechtsanspruch auf regelmäßige Weiterbildung erhalten. Bei

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Personen ohne anerkannten Berufsabschluss hat zunächst eine Weiterbildung mit dem Ziel Berufsabschluss Vorrang und

b) erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bezug von ALG II, die sich in der Weiterbildung befinden, einen Zuschuss zum ALG II erhalten, der nicht auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts anrechenbar ist.

3. Die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung wird gestärkt, indem

a) die Rahmenfrist in § 143 SGB III von zwei auf drei Jahre verlängert wird;

b) die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß § 147 Absatz 2 SGB III verlängert wird. Nach Versicherungspflichtverhältnissen ab einer Dauer von vier Monaten besteht ein Anspruch auf ALG I für zwei Monate. Jede weitere Beschäftigungsdauer von zwei Monaten begründet einen weiteren Anspruch von einem Monat, bis nach 24 Monaten eine Anspruchsdauer von 12 Monaten Arbeitslosengeld erreicht wird. Für jedes weitere Beitragsjahr entsteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Bezug des Arbeitslosengeldes. Für Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung bis zu einer Dauer von 24 Monaten wird Arbeitslosengeld gezahlt, ohne dass sich die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldbezuges mindert;

c) Sperrzeiten abgeschafft werden.

4. Für Erwachsene ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen wird eine sanktionsfreie Mindestsicherung eingeführt, die vor Armut und Ausgrenzung schützt. Sofortige Schritte dahin sind:

a) Die Regelleistungen für Erwachsene im SGB II, im SGB XII und im Asylbewerberleistungsgesetz werden ohne Rechentricks ermittelt. Damit müssten sie im Jahr 2019 bei 582 Euro monatlich liegen, entsprechend der jährlichen Dynamisierung im Jahr 2020 bei 593 Euro. Diese Beträge gelten für alle Erwachsenen, die Regelbedarfsstufen 2 und 3 werden abgeschafft.

b) Während des ersten Jahres des Leistungsbezugs werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen. Die Richtwerte sind so zu berechnen, dass entsprechender Wohnraum tatsächlich und ausreichend verfügbar ist. Heizkosten sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Kosten zu übernehmen, sofern kein unwirtschaftliches Verhalten nachgewiesen wurde. Die Pflicht für Unter-25-Jährige zum Wohnen bei den Eltern ist aufzuheben. Zwangsumzüge sind so weit wie möglich zu vermeiden, Wohnungslosigkeit ist zu verhindern. Wenn Leistungsberechtigte über mehr als sechs Monate erfolglos nach einer Wohnung gesucht haben, sind die tatsächlichen Wohnkosten zu übernehmen.

c) Sanktionen im SGB II und Leistungseinschränkungen im SGB XII werden abgeschafft.

d) Das Prinzip der Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften wird abgeschafft und durch individuelle Ansprüche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche ersetzt.

5. Das Kindergeld wird sofort auf 328 Euro im Monat erhöht und dabei sichergestellt, dass die Erhöhung auch Kinder im Bezug von SGB-II- und SGB-XII-Leistungen erreicht. Als zweiter Schritt wird eine eigenständige bedarfsdeckende Kindergrundsicherung eingeführt, die sich an den Forderungen von Wohlfahrts- und Sozialverbänden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern orientiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 5. November 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Das SGB II ist nicht, was es zu sein behauptet, nämlich eine „Grundsicherung für Arbeitsuchende“: Mehr als die Hälfte der erwerbsfähigen Hartz-IV-Beziehenden sind nicht erwerbslos, sondern trotz Erwerbsarbeit auf die Leistung angewiesen. Die „zentrale Zielsetzung“ des neu eingeführten Arbeitslosengelds II, „die Eingliederungschancen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in ungeförderte Beschäftigung zu verbessern“ (BT-Drs. 15/1516.), wurde faktisch nicht erreicht, denn oft werden Niedriglöhne durch aufstockende Leistungen gefördert. Auch die versprochene eine „intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit“ (ebd.) ist kaum zu finden: Die Arbeitsförderung im SGB II ist jedoch viel restriktiver gestaltet als in der Arbeitslosenversicherung. Arbeitsförderung innerhalb der Arbeitslosenversicherung soll gem. § 1 SGB III Beschäftigung unterhalb der individuellen Qualifikation vermeiden. Einkommen, das im Verhältnis zu vergleichbaren Tätigkeiten unterdurchschnittlich ist, soll als „unterwertige Beschäftigung“ vermieden werden. Bei Hartz IV gilt jedoch das Prinzip von Arbeit um jeden Preis. Dementsprechend gilt fast jede Arbeit als zumutbar (§ 10 SGB II). In der Arbeitslosenversicherung wird dagegen auf die Höhe des vorherigen Einkommens und dadurch mittelbar auf das Ausbildungsniveau u.a. geachtet (§ 140 SGB III). Dass die vor 2005 bestehende Arbeitsförderung in der Sozialhilfe durchgängig schlechter gewesen wäre, ist nicht belegt.

Im Ergebnis bildet Hartz IV für viele einen Dauerzustand, bei dem sich Phasen von aufstockendem Bezug und Erwerbslosigkeit abwechseln, aber nie eine existenzsichernde Tätigkeit erreicht wird.

Dass unzureichende Schutzniveau zeigt sich auch am hohen Armutsrisiko von Erwerbslosen: Nach Angaben des europäischen Statistikamts Eurostat lag es in Deutschland im Jahr 2016 bei 70,8 Prozent und damit so hoch wie in keinem anderen Land der Europäischen Union.

Eine der zentralen Stellschrauben, an denen das Existenz- und Teilhabeminimum kleingerechnet wird, ist die Vermischung des Statistikmodells mit Warenkorb-Elementen (Diakonie, Stellungnahme vom 08.11.2016). An anderen Stellen hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsauftrag nicht wahrgenommen und stattdessen den unbestimmten Begriff der „angemessenen“ Leistungshöhe verwendet. Damit wird den ausführenden Instanzen – Kommunen und Jobcentern – weitgehende Verantwortung übertragen, obwohl diese oft nur über ein knappes Budget verfügen und die gerichtliche Überprüfung voraussetzungsvoll ist. Dies führt auch zu der Wohnkostenlücke, also zur Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Wohnkosten.

Im Verwaltungsalltag erweist sich nicht nur die Berechnung von Leistungen als fehleranfällig, sondern auch die Bearbeitung von Anträgen. Dazu gehören überzogene Mitwirkungspflichten, wenn beispielsweise Unterlagen verlangt werden, die nicht notwendig sind oder die schon eingereicht wurden. Die jahrelang hohen Erfolgsquoten von Rechtsbehelfen sprechen dafür, dass das Gesetz nicht alltagstauglich ist.

Eine sanktionsfreie, individualisierte Leistung ohne das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft würde auch die Quote der Inanspruchnahme verbessern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15046**

19. Wahlperiode 12.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arbeitslosenversicherung ist in den vergangenen Jahrzehnten gravierend geschwächt worden: Die Voraussetzungen für den Erhalt von Arbeitslosengeld wurden erschwert. Die Bedingungen, die Arbeitslose bei Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses akzeptieren müssen, wurden verschärft. Die Höhe des Arbeitslosengeldes wurde gesenkt, die alte Arbeitslosenhilfe abgeschafft. All das hat dazu beigetragen, dass Arbeitslose und Beschäftigte nicht auf Augenhöhe ihre Interessen gegenüber den Arbeitgebern vertreten können. Prekäre Beschäftigungsformen, eine magere Lohnentwicklung und eine einseitig auf den Export ausgerichtete Wirtschaft sind die Folge. Die damit einhergehende Verunsicherung und Unzufriedenheit bedrohen den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Stabilität.

Ein Blick in die lange Geschichte der Arbeitslosenversicherung zeigt: Arbeitslosigkeit war schon einmal wesentlich besser abgesichert. Frühere Verbesserungen, wie die Erhöhung des Arbeitslosengeldes und des Weiterbildungsgeldes, fielen dabei sogar in wirtschaftliche Krisenjahre.

Die Position der Arbeitslosen muss wieder gestärkt werden und mit ihr das Wohl aller Beschäftigten, aber auch das der Gesellschaft und der Wirtschaft insgesamt. Eine Verbesserung des Arbeitslosengeldes ist hierfür die notwendige Voraussetzung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Arbeitslosengeldes vorzulegen, in dem folgende Regelungsgegenstände enthalten sind:

1. Die Zugangsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld sind wie folgt zu verbessern:
   a) Die Rahmenfrist in § 143 SGB III, innerhalb der die Anwartschaftszeiten für den Bezug von Arbeitslosengeld erworben werden muss, wird von zwei auf drei Jahre heraufgesetzt.

b) Die Anwartschaftszeiten in § 142 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden generell auf vier Monate verkürzt und die Regelungen des § 142 Absatz 2 SGB III werden aufgehoben.

2. Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld ist wie folgt zu verbessern:

a) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß § 147 Absatz 2 SGB III ist dahingehend zu erweitern, dass nach Versicherungspflichtverhältnissen ab einer Dauer von vier Monaten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für zwei Monate besteht. Jede weitere Beschäftigungsdauer von zwei Monaten begründet einen weiteren Anspruch von einem Monat, bis nach 24 Monaten eine Anspruchsdauer von 12 Monaten Arbeitslosengeld erreicht wird.

Darüber hinaus ist die Dauer des Bezuges des Arbeitslosengeldes wie folgt zu erweitern und zu verlängern:

Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung bis zu einer Dauer von 24 Monaten mindern nicht die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldbezuges. Die entsprechende Regelung im § 148 Absatz 1 Ziffer 7 SGB III wird gestrichen. Für die Dauer der Qualifizierung und Weiterbildung wird das Arbeitslosengeld weitergezahlt. Für jedes Beitragsjahr, welches über die Dauer der Versicherungspflicht von 24 Monaten hinausgeht, entsteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Bezug des Arbeitslosengeldes.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die innerhalb der Rahmenfrist mindestens 24 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, gelten darüber hinaus folgende Mindestansprüche:

– 18 Monate für über 50-jährige Erwerbslose,
– 24 Monate für über 55-jährige Erwerbslose und erwerbslose Menschen mit Behinderungen sowie
– 36 Monate für über 60-jährige Erwerbslose.

Die Bezugsdauer des Teilarbeitslosengeldes gem. § 162 Absatz 2 Ziffer 3 SGB III wird der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gemäß § 147 SGB III angepasst.

b) Sperrzeiten werden abgeschafft. Beschäftigten dürfen beispielsweise keine Sperrzeiten drohen, wenn sie selbst kündigen oder konkrete Arbeitsangebote ablehnen. Arbeitsangebote müssen sich am Grundsatz „Gute Arbeit“ orientieren, das heißt, dass Lohnabschläge in der neuen Beschäftigung nicht zumutbar sind und keine Vermittlung in prekäre Beschäftigung (z.B. Leiharbeit) erfolgen darf. Die Aufnahme einer neuen Beschäftigung darf nicht die Fähigkeiten und Kenntnisse der früheren Tätigkeit entwerten. Weiterbildungsinteressen und persönliche Umstände der Arbeitslosen (Familie, zu pflegende Angehörige) müssen berücksichtigt werden.

3. Das Arbeitslosengeld ist wie folgt zu erhöhen und gegen Preissteigerungen abzusichern:

Statt der derzeitigen Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld von 60 (67% mit Kind) Prozent des pauschalierten Nettoentgelts (§149 SGB III) sollen 68 Prozent für alle Arbeitslosen gelten. Eine Absenkung des Lebensstandards durch allgemeine Preissteigerungen soll durch einen jährlichen Inflationsausgleich vermieden werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Die mit § 22 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes eröffnete Möglichkeit der Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos waren, wird ersatzlos gestrichen.
5. Jede Stunde Arbeit soll voll sozialversicherungs- und steuerpflichtig sein.

Berlin, den 12. November 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Stärkung der Arbeitslosenversicherung muss neben ihrer konkreten, besseren Ausgestaltung für die Einzelne und den Einzelnen wieder in ihrer gesamtgesellschaftlichen und -wirtschaftlichen Bedeutung verstanden und gewürdigt werden: Die Arbeitslosenversicherung wurde in den vergangenen Jahrzehnten, vor allem aber im Zuge der Agenda 2010, ausgehöhlt. Der durch diese Entwicklung gestiegene Druck auf Arbeitslose und Beschäftigte hat dazu geführt, dass sich die allgemeine Lohnentwicklung verschlechtert hat. Im Ergebnis wurde der Verteilungsspielraum aus Zuwächsen bei der Arbeitsproduktivität und dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank über viele Jahre nicht ausgeschöpft. Unter diesen Rahmenbedingungen konnte sich die Binnennachfrage nicht angemessen entwickeln, und deutsche Unternehmen wurden immer abhängiger von der Nachfrage aus dem Ausland, auf die sie sich auf der Basis unfairer Löhne immer einseitiger stützten. Das gesetzlich vorgeschriebene außenwirtschaftliche Gleichgewicht ist seitdem vollständig aus den Fugen geraten und bildet eine Grundlage für aktuell schwelende Handelskonflikte und den Konjunkturabschwung in Deutschland. Auch innerhalb Deutschlands hat die bisherige Arbeitsmarktpolitik zu wachsender Ungleichheit, Verunsicherung und Unzufriedenheit geführt. Das treibt immer mehr Menschen in die Hände rechter Ideologen und ist zu einer Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Stabilität geworden. Die geforderte Stärkung der Arbeitslosenversicherung ist eine notwendige Voraussetzung, jener prekären Entwicklung entgegenzuwirken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15047**

19. Wahlperiode 12.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld Plus einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Einführung von Hartz IV vor knapp 15 Jahren fand die Agenda 2010 ihren Abschluss. Das letzte von insgesamt vier Gesetzen schaffte die Arbeitslosenhilfe ab und senkte für breite Bevölkerungskreise die soziale Absicherung auf Sozialhilfeniveau. Seitdem fallen Beschäftigte in der Regel nach einem Jahr Arbeitslosigkeit in Hartz IV – unabhängig von der Dauer ihrer Beitragszahlung. Das niedrige soziale Absicherungsniveau und die Sanktionen bilden das scharfe Schwert, das Arbeitslose systematisch in das System der „Arbeit um jeden Preis“ hineinpresst. Das Ergebnis ist, dass zwei Drittel der Arbeitslosen von Armut bedroht sind.

Geldnot, strenge Anrechnung von Einkommen und Ersparnissen sowie der sanktionsbewehrte Druck, jede Arbeit annehmen zu müssen, bestimmen das Leben von Arbeitslosen – mit verheerenden Folgen für die Betroffenen und die gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Entwicklung: Beschäftigung zu niedrigsten Löhnen, Leiharbeit, sachgrundlose Befristungen, Minijobs und andere prekäre Beschäftigungsverhältnisse sind seitdem kennzeichnend für den deutschen Arbeitsmarkt. Innerhalb Deutschlands hat dies zu wachsender Ungleichheit, Verunsicherung und Unzufriedenheit geführt, die ein Ausmaß erreicht haben, das längst auch die politische Stabilität gefährdet. Außerhalb und innerhalb Deutschlands sorgt der aus der unzureichenden Binnennachfrage resultierende, überbordende Exportüberschuss seit langem für Kritik.

Die Einführung eines Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus) kann im Zusammenspiel mit einer Verbesserung des Arbeitslosengeldes jenen Teufelskreis durchbrechen: Das ALG Plus schützt Arbeitslose vor deutlichen Einkommensausfällen in Abstufung zum zuvor erhaltenen Arbeitslosengeld, weil es – wie das Arbeitslosengeld – lohnbezogen ist. Das ALG Plus ist nicht einkommens- und vermögensgeprüft, weil es wie das Arbeitslosengeld beitragsfinanziert ist, es sich also um Ansprüche aus der Sozialversicherung und nicht um Fürsorgeleistungen handelt. Flankierend soll eine Erhöhung der Regelsätze auf ein existenzsicherndes Niveau erfolgen (vgl. Drucksache 19/10621).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Arbeitslosengeld Plus (ALG Plus) vorzulegen, in dem folgende Regelungsgegenstände enthalten sind:

1. Die Zugangsvoraussetzung für den Anspruch auf ALG Plus ist wie folgt geregelt: Einen Anspruch auf ALG Plus erwirbt, wer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt und Arbeitslosengeld erhalten hat.
2. Die Bezugsdauer von ALG Plus entspricht der Dauer des vorherigen Bezugs von Arbeitslosengeld. Arbeitslose, die mindestens 30 Jahre in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, erhalten einen unbefristeten Anspruch auf ALG Plus.
3. Die Höhe ALG Plus entspricht 58 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts. Eine Absenkung des Lebensstandards durch allgemeine Preissteigerungen soll durch einen jährlichen Inflationsausgleich vermieden werden.
4. Die Finanzierung des ALG Plus erfolgt, wie beim Arbeitslosengeld, durch die Beitragszahlungen in die Arbeitslosenversicherung.

Berlin, den 12. November 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Stärkung der Arbeitslosenversicherung muss neben ihrer konkreten, besseren Ausgestaltung für die Einzelne und den Einzelnen wieder in ihrer gesamtgesellschaftlichen und -wirtschaftlichen Bedeutung verstanden und gewürdigt werden: Die Arbeitslosenversicherung wurde in den vergangenen Jahrzehnten, vor allem aber im Zuge der Agenda 2010, ausgehöhlt. Der durch diese Entwicklung gestiegene Druck auf Arbeitslose und Beschäftigte hat dazu geführt, dass sich die allgemeine Lohnentwicklung verschlechtert hat. Im Ergebnis wurde der Verteilungsspielraum aus Zuwächsen bei der Arbeitsproduktivität und dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank über viele Jahre nicht ausgeschöpft. Unter diesen Rahmenbedingungen konnte sich die Binnennachfrage nicht angemessen entwickeln, und deutsche Unternehmen wurden immer abhängiger von der Nachfrage aus dem Ausland, auf die sie sich auf der Basis unfairer Löhne immer einseitiger stützten. Das gesetzlich vorgeschriebene außenwirtschaftliche Gleichgewicht ist seitdem vollständig aus den Fugen geraten und bildet eine Grundlage für aktuell schwelende Handelskonflikte und den Konjunkturabschwung in Deutschland. Auch innerhalb Deutschlands hat die bisherige Arbeitsmarktpolitik zu wachsender Ungleichheit, Verunsicherung und Unzufriedenheit geführt. Das treibt immer mehr Menschen in die Hände rechter Ideologen und ist zu einer Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Stabilität geworden. Die geforderte Stärkung der Arbeitslosenversicherung ist eine notwendige Voraussetzung, jener prekären Entwicklung entgegenzuwirken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15078**

19. Wahlperiode 13.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Beate Walter-Rosenheimer, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Katja Dörner, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Margarete Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

sowie der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Für soziale Garantien ohne Sanktionen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat eine notwendige rote Linie für Sanktionen beim Arbeitslosengeld II gezogen. Nun ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich umzusetzen: „Der Gesetzgeber hat neu zu regeln, ob und wie Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II sanktioniert werden. Es liegt in seinem Entscheidungsspielraum, ob er weiterhin Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten vorgeben und in unterschiedlicher Höhe ansetzen will.“ (Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 Rz. 224).

Über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, grundlegende Fragen zur Ausgestaltung der Existenzsicherung zu konkretisieren und das soziale Grundrecht auf Teilhabe umzusetzen. Die bisherigen Sanktionsregelungen und Leistungseinschränkungen für Menschen im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII haben dazu geführt, dass das kleingerechnete Existenzminimum teilweise massiv unterschritten bzw. vollkommen versagt wurde. Durch Sanktionen bei Meldeversäumnissen oder Pflichtverletzungen wurde das Arbeitslosengeld II um zehn bis zu 100 Prozent über einen Zeitraum von i.d.R. drei Monaten gekürzt. Mit weniger als dem Minimum zu leben heißt für die Betroffenen, bei Grundbedarfen wie Nahrung oder Wohnen sparen zu müssen.

Im vergangenen Jahr haben Jobcenter gegenüber 441.000 Menschen Sanktionen ausgesprochen, fast jeder/jedem zehnten Leistungsberechtigten wurden damit das Existenzminimum gekürzt (jährliche Sanktionsverlaufsquote: 8,5 Prozent, Presseinfo der Bundesagentur für Arbeit Nr. 15 vom 10.04.2019). In vielen Fällen ist

die Leistungskürzung bzw. Leistungsverweigerung allerdings unberechtigt, wie aktuelle Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zeigen. Im vergangenen Jahr waren rund 39 Prozent der Widersprüche und rund 36 Prozent der Klagen gegen Sanktionen im SGB II vollständig bzw. teilweise erfolgreich.

Sanktionen sind für eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit in den Jobcentern kontraproduktiv. Vielmehr stehen Sanktionen für mangelnde Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und Staat. Oftmals nehmen Menschen, die Sanktionen entgehen wollen, widerwillig an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teil, die ihre persönlichen Fähigkeiten nicht berücksichtigen (vgl. Kritik Bundesrechnungshof an der Förderpolitik der Jobcenter in den Jahren 2015 und 2016). Das Beispiel der Berliner Joboffensive zeigt, dass Sanktionen in der Vermittlungsarbeit überflüssig werden, wenn die Rahmenbedingungen für eine individuelle Beratung und Betreuung auf Augenhöhe stimmen. Statt Menschen das Existenzminimum zu kürzen und dadurch das Klima in den Jobcentern zu belasten, sollten die Rahmenbedingungen verbessert werden, um eine stärker personenzentrierte und passgenaue Unterstützung von Leistungsbeziehenden in den Jobcentern zu ermöglichen.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) und Art 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) muss uneingeschränkt jedem Menschen in Deutschland garantiert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dem Bundestag schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Sanktionspraxis im SGB II und die Leistungseinschränkungen im SGB XII beendet. Dieser hat sich an folgenden Kernpunkten zu orientieren:

    a. Sanktionen im SGB II und Leistungseinschränkungen im SGB XII werden gestrichen. Ein Unterschreiten des menschenwürdigen Existenzminimums wird gesetzlich ausgeschlossen.

    b. Die Jobcenter werden bedarfsdeckend mit Personal und Mitteln zur Eingliederung und für die Verwaltung ausgestattet.

    c. Das Fallmanagement in den Jobcentern wird verbessert. Arbeitsuchende erhalten passgenaue Hilfen und garantierte Angebote zur Qualifizierung und Weiterbildung, die individuell auf sie zugeschnitten sind, sowie ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Maßnahmen und der Gestaltung des Integrationsprozesses. Das Ziel einer stärker personenzentrierten und passgenauen Betreuung von Leistungsbeziehenden in den Jobcentern wird im SGB II verankert.

2. dem Bundestag umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bis zur Streichung der Sanktionen im SGB II die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen Sanktionen regelt.

Berlin, den 12. November 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion
Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kleine Anfragen der Bundestagsfraktion DIE LINKE zu Hartz IV in der 19. Wahlperiode
(Stand: Ende 2019)

Lücke bei den Wohnkosten im Arbeitslosengeld II
Bundestags-Drucksache 19/3073,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/030/1903073.pdf

Fragen zum Sozialdatenschutz und zu möglichen fingierten Stellenanzeigen im Stellenportal »Jobbörse« der Bundesagentur für Arbeit
(Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/2417),
Bundestags-Drucksache 19/3292,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/032/1903292.pdf

Fragen zum Sozialdatenschutz und zur Datensicherheit im Zusammenhang mit der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern
Bundestags-Drucksache 19/3412,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/034/1903412.pdf

Überschuldung nach Verlust der Krankenversicherung durch Hartz-IV-Sanktionen oder Herausfallen aus den sozialen Sicherungssystemen insbesondere bei obdachlosen Jugendlichen
Bundestags-Drucksache 19/4754,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/047/1904754.pdf

Start der neuen Regelinstrumente zum sozialen Arbeitsmarkt und zu Lohnkostenzuschüssen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
Bundestags-Drucksache 19/10320,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/103/1910320.pdf

Personelle Ausstattung und Arbeitsbedingungen in den Jobcentern und Agenturen für Arbeit
Bundestags-Drucksache 19/10987,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/109/1910987.pdf

Diskriminierung in Jobcentern – Risiken, Erfahrungen, Abwehr
Bundestags-Drucksache 19/11042,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/110/1911042.pdf

Übergänge und Verbleib nach Arbeitslosigkeit beziehungsweise ALG-II-Bezug
Bundestags-Drucksache 19/11411,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/114/1911411.pdf

Die Bilanz von Hartz IV für die Sicherung des Existenz- und Teilhabeminimums und den Schutz vor Armut und materieller Unterversorgung
Bundestags-Drucksache 19/12199,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/121/1912199.pdf

Die arbeitsmarktpolitische Bilanz von Hartz IV
Bundestags-Drucksache 19/12568,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/125/1912568.pdf

Die Bilanz von Hartz IV für eingesparte Sozialleistungen
Bundestags-Drucksache 19/13029,
http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/19/130/1913029.pdf

Ausgewählte Anträge der Bundestagsfraktion DIE LINKE zu Hartz IV in der 16., 17. und 18. Wahlperiode

16. Wahlperiode (2005–2009)

Für Selbstbestimmung und soziale Sicherheit – Strategie zur Überwindung von Hartz IV
Bundestags-Drucksache 16/997,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/009/1600997.pdf

Wohnungslosigkeit vermeiden – Wiedereinführung von Beihilfen und Übernahme von Mietschulden auch für Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen und ALG I
Bundestags-Drucksache 16/1201,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/012/1601201.pdf

Deutschland braucht Mindestlöhne
Bundestags-Drucksache 16/4845,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/048/1604845.pdf

Verdeckte Armut bekämpfen – Rechte wahrnehmen, unabhängige Sozialberatung ausweiten und Selbsthilfeinitiativen unterstützen
Bundestags-Drucksache 16/3908,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/039/1603908.pdf

Regelsätze erhöhen – Dynamisierung anpassen – Kosten für Schulbedarfe abdecken
Bundestags-Drucksache 16/7040,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607040.pdf

Wohnungslosigkeit vermeiden – Wohnungslose unterstützen – SGB II überarbeiten
Bundestags-Drucksache 16/9487,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/094/1609487.pd

17. Wahlperiode (2009–2013)

Keine Anrechnung von Ferienjobs auf das Arbeitslosengeld II
Bundestags-Drucksache 17/76,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/000/1700076.pdf

Weg mit Hartz IV – Für gute Arbeit und eine sanktionsfreie, bedarfsdeckende Mindestsicherung
Bundestags-Drucksache 17/659,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/006/1700659.pdf

Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums
Bundestags-Drucksache 17/2934,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/029/1702934.pdf

Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Bundestags-Drucksache 17/4085,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/040/1704085.pdf

Hartz IV-Sonderregelungen für unter 25-jährige abschaffen
Bundestags-Drucksache 17/9070,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/090/1709070.pdf

Arbeitslosengeld statt Hartz IV – Zugang zur Arbeitslosenversicherung erleichtern
Bundestags-Drucksache 17/8586,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/085/1708586.pdf

Existenzsicherung von Stiefkindern im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII garantieren
Bundestags-Drucksache 17/7029,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/070/1707029.pdf

Moratorium für Hartz IV-Sanktionen als ersten Schritt zu deren Überwindung
Bundestags-Drucksache 17/13130,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/131/1713130.pdf

18. Wahlperiode (2013–2017)

Abschaffung der Zwangsverrentung von SGB-II-Leistungsberechtigten
Bundestags-Drucksache 18/589,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/005/1800589.pdf

Bundesverantwortung wahrnehmen – Kommunen bei Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern sofort helfen und Kosten der Unterkunft für Hartz-IV-Leistungsberechtigte schrittweise übernehmen
Bundestags-Drucksache 18/3573,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/035/1803573.pdf

Gute Arbeit und eine sanktionsfreie Mindestsicherung statt Hartz IV
Bundestags-Drucksache 18/3549,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/035/1803549.pdf

Für ein menschenwürdiges Existenz- und Teilhabeminimum
Bundestags-Drucksache 18/6589,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/065/1806589.pdf

Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung stärken
Bundestags-Drucksache 18/7425,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/074/1807425.pdf

Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – keine Verwaltungsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen
Bundestags-Drucksache 18/8076,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808076.pdf

Alleinerziehende entlasten – Umgangsmehrbedarf anerkennen
Bundestags-Drucksache 18/10283,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/102/1810283.pdf

Kreis der Anspruchsberechtigten und die Bezugsdauer in der Arbeitslosenversicherung erweitern
Bundestags-Drucksache 18/11419,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/114/1811419.pdf

Notizen

Notizen

Notizen

www.linksfraktion.de